

**Zeitschrift:** Mitteilungen der Ostschweizerischen Geographisch-Commerciellen Gesellschaft in St. Gallen  
**Herausgeber:** Ostschweizerische Geographisch-Commercielle Gesellschaft  
**Band:** - (1907)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Die Anfänge und Grundzüge der kongostaatlichen Kultivation [2]  
**Autor:** Büchler, Max  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1092449>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## V. Die Expedition du Haut Congo.

Genau zwei Jahre, nachdem *Stanley* 1877 im August die atlantische Küste vom Osten her erreicht hatte, langte er im Jahre 1879 wiederum in Banana an der Kongomündung von Sansibar her an. Seine Aufgabe war eine riesenhafte und das Programm und die Pläne ausserordentlich zielbewusst und klug von ihm und dem König ausgearbeitet.

Als Stützpunkt für die folgenden Unternehmungen musste an dem der Schifffahrt vom Meere her zugänglichen Teil des untern Kongoflusses eine Niederlage errichtet werden. Am linken Ufer, an dem äussersten zu Schiff erreichbaren Punkte, gründete Stanley zu diesem Zweck die Station *Vivi*. Im Januar 1880 war der Bau derselben soweit fortgeschritten, dass Stanley unter Zurücklassung von Offizieren und Mannschaften die Weiterreise antreten konnte.

Von *Vivi* an ist der Kongo in eine Schlucht eingeeengt. Bis zum Stanley-Pool hinauf finden sich eine Reihe von Stromschnellen und Wasserfällen, welche die Schifffahrt zur Unmöglichkeit machen. Es stand Stanley daher vor der äusserst schwierigen Aufgabe, diese Strecke zu Land zu umgehen und sämtliche Vorräte und Ausrüstungsgegenstände auf dem Landwege nach dem Innern zu schaffen. Auf diesem langen Wege konnte der Kongo nur eine ganz kurze Strecke hinter den Jelalafällen als Wasserstrasse benutzt werden. Ungeheure Terrainschwierigkeiten waren zu überwinden. Das ganze Gebiet ist von tief eingeschnittenen, steil abfallenden Schluchten durchzogen und wenig bewohnt und bietet daher sozusagen keine Mittel zum Unterhalt. Es bedurfte der äussersten Anstrengung und Stanleys ganzer Tatkraft, um diese Hindernisse zu überwinden und eine Art Strasse herzustellen, welche die Beförderung der zum Teil sehr schweren Stücke möglich machte. Grasmeeere waren zu durchschreiten, an zahllosen Bächen und kleineren Flüssen Uferwald zu lichten, Sümpfe zu passieren, Brücken mussten geschlagen, bergauf, bergab die ganze Bagage gezogen, geschoben, gezerrt und gewunden werden. Stellenweise war es sogar notwendig, Sprengarbeit vorzunehmen. Da Stanley nur 68 Sansibaren zu seiner Verfügung hatte, von denen zudem ein Teil jeweilen in die neugegründeten Stationen abkommandiert werden musste, und da die Eingeborenen der Kataraktgegend sozusagen keinerlei Arbeit verrichten wollten, so konnte immer nur ein Teil des Gepäcks transportiert werden, so dass dieselbe Strecke immer sechs bis achtmal zurückgelegt werden musste.

Bei Anlage der Station Vivi liess Stanley vom Kongoufer an den Hügel hinauf, auf dem die Gebäude errichtet wurden, einen breiten Weg herstellen und das im Wege liegende Felsgeröll mittelst grosser Schmiedehämmer zertrümmern. Auf die Eingeborenen machte diese von ihnen nicht für möglich gehaltene Leistung einen solchen Eindruck, dass sie Stanley den Namen „bula matari“, d. h. Steinertrümmerer, gaben. Diesen Namen führte er fortan bei allen Eingeborenen des Kongogebietes. Schliesslich übertrugen sie die Bezeichnung „bula matari“ auf den jeweiligen Befehlshaber am Kongo und zuletzt sogar auf den Kongostaat selbst.

Wie gross die Schwierigkeiten zur Herstellung des Transportweges behufs Umgehung der Katarakten-Region waren, geht daraus hervor, dass die Expedition elf Monate brauchte, um die Strecke zwischen Vivi und Isangila zurückzulegen; eine Entfernung von nur 83 km, was im Durchschnitt etwa 240 m pro Tag ausmachen würde. Ein Reisender, der zur Zeit der Karawanenstrasse (seit 10 Jahren ist die Karawanenstrasse wegen Fertigstellung der Eisenbahn ausser Gebrauch) mit gewöhnlichem Gepäck reiste, brauchte zu der Strecke Vivi—Isangila gewöhnlich fünf bis sechs Tage, und auf ebenem Gelände könnte jedwede Tropenexpedition die Entfernung bequem in vier Tagen überwinden.

Zwischen Vivi und dem Stanley-Pool konnte der Kongo auf eine Strecke von 118 km als Wasserstrasse benutzt werden. Am Endpunkte dieser Strecke wurde im Mai 1881 die Station Manyanga angelegt. Von hier aus bis zum Stanley-Pool folgt eine ununterbrochene Reihe von Fällen, die früher Stanley schon einmal so unendliche Mühen bereitet hatten. Auch diesmal war der Landtransport ein wahrer Marterweg für alle Beteiligten. Stanley erkrankte während dieser Zeit mehrmals am Fieber und zuletzt derart heftig, dass er sein Ende nahe glaubte und schon von seinen weissen und schwarzen Begleitern Abschied nehmen wollte, als auch diesmal seine äusserst kräftige Natur den Sieg davon trug. Es dauerte aber zwei volle Monate, ehe sich Stanley von der schweren Erkrankung soweit wieder erholt hatte, dass er der inzwischen langsam vordringenden Karawane wieder vorauszuweichen vermochte. So kam es, dass er erst im Juli 1881 am Stanley-Pool anlangte. Von hier aus bietet der Strom — wie wir vom vorletzten Kapitel her wissen — eine lange schiffbare Strecke auf eine Entfernung von etwa 1700 km, die durch kein Hindernis unterbrochen wird. Vom Stanley-Pool aufwärts können die grössten Flussdampfer bis zu den Stanleyfällen,

also bis in das Zentrum des Erdteils vordringen. Ausser dem Amazonenstrom und dem Mississippi finden wir keinen zweiten Strom von solcher Mächtigkeit.

Bis dahin waren die Arbeiten Stanleys fortgeschritten und hatten nur Aufenthalt und Hindernisse, begründet durch Terrainschwierigkeiten, geboten und ausser der Sorge um die Bewältigung derselben und vielleicht hie und da zu erwartendem Widerstand von Seiten der Eingeborenen, war nichts vorgefallen, was das Unternehmen ernstlich hätte in Frage stellen können.

Da am Stanley-Pool schien es mit einem Male, als wolle das beispiellose Glück, das dem kühnen Mann bisher zur Seite stand, Stanley verlassen. Er stiess auf ein Hindernis, das er nicht erwartet, an das er nicht einmal gedacht hatte. Es war ihm nämlich ein anderer zuvorgekommen und hatte politische Gebietserwerbungen gemacht, ein Vorgehen, das das ganze Leopoldisch-Stanley'sche Unternehmen in Frage stellen konnte.

Während sich nämlich Stanley mit dem Transport seiner Güter, insbesondere seines Schiffmaterials beschäftigte, Stationen baute und sich bemühte, die Eingeborenen zur Arbeit heranzuziehen, war der französische Marineleutnant *Savorgnan de Brazza* auf einem leichter passierbaren Zugang zum Stanley-Pool vom Norden her vorgedrungen und hatte, ohne wesentliche Terrainschwierigkeiten zu finden, den Kongo erreicht. Am Nordufer des Kongo sitzen in der Gegend um den Stanley-Pool die Bateke, von deren „König“ Makoko sich de Brazza Hoheitsrechte zu Gunsten Frankreichs abtreten liess. Am 3. Oktober 1880 war er am Stanley-Pool angekommen, hatte sofort eine Station dort angelegt und trat schon am 18. desselben Monats den Rückweg nach der Loangoküste über das Kataraktgebiet, wo er mit Stanley zusammentraf, an. Im Frühjahr 1882 nach Frankreich zurückgekehrt, leitete de Brazza unverzüglich eine lebhaft Agitation für seine Sache ein. Es gelang ihm, die französische Regierung für ein grosses Kolonialunternehmen am Ogowe und Kongo zu gewinnen. Der „Staatsvertrag“ mit Makoko wurde genehmigt und erlangte durch Publikation vom 3. Dezember 1882 Gesetzeskraft.

Für Stanleys Unternehmen drohten die Erwerbungen de Brazzas verhängnisvoll zu werden. Der Häuptling Makoko beanspruchte auch die Gebiete am linken Kongoufer, und die Häuptlinge dort, auf einander eifersüchtig, schienen geneigt, bei Stanleys Erscheinen zu Feindseligkeiten überzugehen. Immerhin gelang es Stanley am linken Ufer beim Dorfe Ntamo, nur wenig oberhalb der ersten Katarakte,

eine Station zu gründen, der er den Namen *Léopoldville* beilegte. Im Februar 1882 war diese Station soweit vollendet, dass Stanley die Weiterreise antreten konnte. Schon im Dezember 1881 war der erste Raddampfer (stern wheel), der „En Avant“, am Stanley-Pool zusammengesetzt worden. Dergestalt konnte nunmehr 70 km oberhalb Léopoldville — ebenfalls am linken Ufer — die Station Msuata errichtet werden. Von dort aus rekognosziert Stanley bereits den Unterlauf des Kasai, den ihm die Eingeborenen freilich nicht mit diesem Namen, sondern als Kwastrom bezeichnen. Dessen Nebenfluss Fini hinauffahrend entdeckt er den See Leopold II.

Es mögen wohl nicht nur Gründe gesundheitlicher Natur gewesen sein, die nunmehr Stanley bewogen, sich so rasch als möglich nach Europa zu begeben. Anfangs Juli 1882 kam er in Vivi an, verpasste aber in Ambriz den portugiesischen Postdampfer und konnte sich daher erst im August in St. Paul de Loanda einschiffen.

Gemäss den Anordnungen des Komitees in Brüssel übernahm nun *Dr. Pechuel-Loesche* die Oberleitung der Expedition. Dieser Mann der Wissenschaft war aber mit Stanleys rücksichtslosem und eigenmächtigem Vorgehen nicht einverstanden und sah sich aus Mangel an Hilfspersonal und wegen schlechter Organisation des ganzen Unternehmens an der Küste ausser Stande, das auszuführen, was man von ihm verlangte. Da er in vielen Dingen anderer Ansicht war als Stanley, der nicht den geringsten Widerspruch vertrug, so erregte er dessen Unwillen und Feindschaft. Stanley warf ihm — was er mehr als einmal seinen Mitarbeitern angetan — „Knüppel zwischen die Beine!“

Da ich mir in dieser vorzugsweise historischen Studie insbesondere eine möglichst aktenmässige Darstellung zur Aufgabe gestellt habe, so kann ich mir an dieser Stelle nicht versagen, ein Dokument in extenso zu reproduzieren, das mir zur Charakterisierung der damaligen Lage des Leopoldischen Unternehmens in Afrika wie kein anderes geeignet zu sein scheint. Dieses Aktenstück scheint mir für den Historiker schon deshalb um so wertvoller zu sein, als es einen streng konfidentiellen Charakter trägt, also keineswegs zur Veröffentlichung bestimmt war, während — wie bereits mehrfach betont — der Historiograph der Expedition du Haut Congo, *H. M. Stanley*, alles was er schreibt, stets mit Rücksicht auf Veröffentlichung und öffentliche Meinung redigiert hat. Es ist ein „Protokoll“, in welchem *Pechuel-Loesche*, als Chef der Expedition du Haut Congo, Kapitän *E. Hanssens*, Chef der Division II und Leutnant *E. Braconnier*, Chef

der Station Léopoldville am 18. September 1882 dem Komitee in Brüssel die wahre Lage der Expedition vorstellten und hat folgenden Wortlaut: <sup>1)</sup>)

„Die Expedition du Haut Congo befindet sich gegenwärtig in einer äusserst kritischen Lage. Die plötzliche Abreise ihres bisherigen Leiters, die von ihm gegebenen Anweisungen haben sie in eine bedauerliche Verwirrung gebracht und gefährden sogar ihr Fortbestehen.

Die Eingeborenen, welche nicht gewillt sind, wertvolle Waren und Landeserzeugnisse durch ihre verschiedenen Gebiete abgabefrei gehen zu lassen, sind bereits während der Verwaltung des früheren Oberleiters aufsässig geworden, haben unsere Stationen und Karawanen angegriffen.

Der Transport von Gütern und Nahrungsmitteln ist überaus behindert durch die Art und Weise, wie die Frachten der ankommenden Seeschiffe nach unseren Niederlagen zu Vivi befördert werden, sowie durch zufällige Störungen entlang unserer Verbindungslinie.

Der Ausschuss in Brüssel ist weder zur rechten Zeit noch in der rechten Weise über die Menge und Art der Waren und Nahrungsmittel unterrichtet worden, welche unbedingt für die Erhaltung und Erweiterung des Unternehmens gebraucht werden.

Der Dampfer „En Avant“ ist unbrauchbar gemacht worden, das Ruderboot unzureichend für irgendwelche Unternehmungen. Die Waren, welche die am Kongo lebenden Eingeborenen verlangen, sind nicht vorhanden, und es müssen Monate vergehen, bis sie in hinreichender Menge beschafft werden können.

Auch stehen nicht Mannschaften genug zur Verfügung, um die Handelsunternehmungen auszudehnen, welche doch, je weiter sie vorgeschoben werden, umso mehr Feinde hinter sich schaffen müssen. Es sind nicht einmal Mannschaften genug vorhanden, um die Station Léopoldville zu besetzen und zugleich hinlänglich starke Karawanen in rascher Folge nach Manyanga zu senden. Letzteres ist aber durchaus notwendig, um dem hier herrschenden Mangel abzuhelpfen.

Zudem besteht eine höchst nachteilige Ungewissheit über die Tragweite der dem ernannten neuen Oberleiter erteilten Vollmacht; es entwickeln sich Schwierigkeiten auf Grund von früheren An-

<sup>1)</sup> Abgedruckt in *Pechuel-Loesche*, Herr Stanley und das Kongounternehmen. Leipzig 1885, S. 31 f. und später auch in „Kongoland“, S. 104 ff. Das Original ist jedenfalls französisch redigiert, während Pechuel-Loesche sonst meistens deutsch und englisch mit dem Komitee in Brüssel korrespondierte.

weisungen, welchen diejenigen, die sie erhalten haben, eine zu grosse Bedeutung beilegen.

Um ihrer Wohlfahrt, um ihrer guten inneren und äusseren Beziehung willen ist mit der Expedition eine durchgreifende Reorganisation vorzunehmen, welche auch die geringfügigsten praktischen und theoretischen Einzelheiten zu umfassen hat.

Es ist untunlich, den Ausschuss schriftlich über alle Angelegenheiten zu unterrichten. Schnelle und entschiedene Massregeln müssen getroffen werden, um den Verlust an Zeit und Mitteln möglichst zu verringern und überhaupt das Fortbestehen des Unternehmens zu sichern.

Darum sind wir übereingekommen, dass jemand von hier nach Brüssel zurückkehren, dem Ausschuss persönlich berichten und ihm Erklärungen und Ratschläge geben soll, wenn die zu treffenden Massregeln erwogen, Güter ausgewählt und in angemessener Weise zum Kongo gesendet werden.

Da der jetzige Leiter des Unternehmens alle Angelegenheiten und Zustände vollständig kennt, da er gegenwärtig nicht mehr tun kann, als die beiden Abteilungsvorsteher auch ohne ihn verrichten können, halten wir es für das beste, dass er nach Brüssel reise, dort wird gegenwärtig seine Tätigkeit für das Unternehmen weit erspriesslicher sein als hier in Afrika. Die Abteilungs- wie die Stationsvorsteher werden unterdessen das ihrige tun, um das Unternehmen in seiner gegenwärtigen Lage derartig zu ordnen, dass sofort mit ganzer Kraft vorgegangen werden kann, sobald die Verkehrsmittel wieder hergestellt, die notwendigen neuen Güter eingetroffen sind.

Léopoldville, 18. September 1882.

(sig.) E. Hanssens.

(sig.) Dr. Pechuel-Loesche.

(sig.) E. Braconnier.“

Dass Pechuel-Loesche ein ausserordentlich befähigter und gewissenhafter Forscher war, ist unbestreitbare Tatsache. Schade ist nur, dass er den gegen ihn gerichteten Intriguen nicht einen energischeren Widerstand entgegen stellte und schon in seinem „Dritten Bericht“<sup>1)</sup>, datiert vom 10. Juli 1882, dem Komitee in Brüssel seine Entlassung unterbreitete, die zwar bezeichnenderweise mit Stillschweigen übergangen wurde, so dass Pechuel-Loesche quasi auf eigene Faust den Kongo verliess und Anfang 1883 in Brüssel eintraf. Dort sah er sich aber jede Möglichkeit abgeschnitten, dem König Bericht zu erstatten, und einen Vorschlag im folgenden Jahre,

<sup>1)</sup> Kongoland S. 51 f.

wonach Leopold II. ihm eine Audienz hatte gewähren wollen, lehnte Pechuel-Loesche ab.<sup>1)</sup>

Inzwischen war *Stanley* schon am 14. Dezember 1882 mit besonders gemietetem Dampfer „Harkaway“ wiederum in Kongo eingetroffen, nachdem er sich nur sechs Wochen in Europa aufgehalten hatte. Ehe *de Brazza*, der in Europa von der französischen Regierung nicht unbedeutende Mittel bewilligt erhielt, seine Vorbereitungen zu weiteren Unternehmungen vollendet hatte, gelang es Stanley, von Vivi aus durch seine Offiziere und Agenten in dem nördlichen Gebiet, besonders dem Tale des Kwilu-Niadi, Erwerbungen zu machen und eine ganze Reihe von Stationen zu gründen. Im Mai 1883 ist Stanley wieder in Léopoldville, um sich direkt nach dem oberen Stromgebiet zu begeben, wo er am End- bzw. Ausgangspunkt der Kongoschiffbarkeit die Station Stanley-Falls — heute Stanleyville genannt — gründete.

Stanley wurde diesmal überall, wo immer er am obern Kongo erschien, ganz im Gegensatz zu seiner Talfahrt, von den Eingeborenen freundlich aufgenommen. Nirgends machte sich jene wahnwitzige Wut bemerkbar, mit der die Eingeborenen seinerzeit über die Flottille Stanleys herfielen. Die Eingeborenen der oberen Kongoregionen sind mit wenig Ausnahmen Kannibalen und betrachten ausser den Krokodilen, Hühnern, Ziegen und Schafen insbesondere auch Hunde und Menschen als Schlachtvieh. Der Kannibalismus — der jetzt allerdings gewaltig zurückgegangen ist — war damals am Kongo ausgebildet wie nirgends anderswo, und fast täglich genossen die Leute dort das Fleisch ihrer Mitmenschen. Menschenopfer beim Tode eines Häuptlings oder eines wohlhabenden Mannes waren etwas ganz gewöhnliches. Die Anverwandten kauften, soweit ihre Mittel reichten, Sklaven zusammen und schlachteten sie über dem Grabe. Ein Menschenleben war dort — und ist es zum Teil heute noch — ganz wertlos.

Die Kongoufer sind streckenweise sehr stark bevölkert. Stanley fand z. B. in der Irebu-Landschaft auf einer Strecke von 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> km dicht gedrängt Hütten an Hütten, Dorf an Dorf, mit einer Bevölkerung von etwa 15,000 Seelen.

Gegen Ende Juni 1883 dampfte Stanley in den Lukangufluss hinein und machte dabei wieder die Entdeckung eines kleinen Sees, des Matumba, der wie der Leopoldsee dem linken Kongoufer angehört. Von hier aus trat er die Rückreise nach Léopoldville an, wo

<sup>1)</sup> Vgl. Kongoland S. XXVII.

er Mitte Juli 1883 eintraf und wo Feindseligkeiten mit den Eingeborenen eingetreten waren. Nach mehrtägigen Gefechten wurde aber wieder alles beigelegt, was namentlich Stanleys Kaltblütigkeit, Ueberlegung und Selbstbeherrschung zuzuschreiben war.

Von Léopoldville ging Stanley wieder den Kongo hinauf zu den Bangala, wo er zum erstenmal seit Verlassen des Stanley-Pool an das rechte Ufer ging. In seinem Werke „Der Kongo und die Gründung des Kongostaates“ schweigt sich Stanley vollständig über dieses Verhalten aus. Die Franzosen hatten das ganze Kongoufer bis dorthin schon damals in Händen und so gute Vorsorge getroffen, dass Stanley jeden Versuch, selbst dort Fuss zu fassen, als ganz unnütz aufgab.

Es war Mitte November 1883, als Stanley am Aruwimi anlangte, nachdem er unterwegs eine Reihe weiterer Stationen errichtet hatte. Der Aruwimi hatte für Stanley ein ganz besonderes Interesse, weil er diesen Fluss lange Zeit irrtümlich für den Uele *Schweinfurths* hielt und mit einer an Livingstones Eigensinn erinnernden Hartnäckigkeit an dieser Hypothese festhielt, bis er selbst auf seiner späteren Reise zur Rettung *Emin Paschas* entdeckte, dass er sich geirrt.<sup>1)</sup> Am Aruwimi angelangt, hörte Stanley zum erstenmal, seit er den Kongo aufwärts befuhr, von ganz fremden Eindringlingen, welche Sklavenraub in grossem Masse unter Verübung grösster Grausamkeiten betrieben. Stanley machte den Versuch, den Aruwimi hinaufzugehen, musste aber schon sehr bald von seinem Vorhaben absteigen, weil dieser Fluss schon kurz oberhalb seiner Mündung Wasserfälle bildet. Er kehrte deshalb zurück, um seine Fahrt auf dem Kongo weiter fortzusetzen. Dieser ist von hier an frei von Inseln, die bis dahin zu Hunderten den Stromlauf durchsetzen. Die Breite des Kongo beträgt hier in dem freien Wasser 4—4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> km.

Am 6. November 1883 erreichte Stanley die Stanleyfälle. Dort lebten die Araber in Frieden mit den Eingeborenen, denn hier bedurften sie ihrer. Für Stanley war es nicht schwierig, von ihnen Boden zur Anlage einer Station zu erwerben. Den Befehl über diesen fernen, exponierten Posten übertrug er *Bonnin* auf dessen eigenen Wunsch. Dieser, ein kleiner unansehnlicher Mann, aus Schottland stammend, früher Maschinenarbeiter, bewährte sich ganz vorzüglich.

<sup>1)</sup> *A. J. Wauters*, der Begründer des *Mouvement Géographique*, hat damals über den Uele entgegen der Stanley'schen Ansicht die Hypothese aufgestellt, dass der unter dem Namen Ubangi in den Kongo fallende Strom identisch mit dem Uele sei. Die später erfolgende Entdeckung des englischen Missionars *Grenfell* hat dies glänzend bestätigt.

Schon am 10. Dezember 1883 trat Stanley den Rückweg zur Küste an. „Wir hatten also,“ schreibt er, „das äusserste Ziel der Expedition erreicht, nur einen Tag später als das Datum, welches ich dem Komitee in Brüssel angegeben hatte.“ Damit hatte Stanley den ersten Teil des Programms durchgeführt, eine lange Reihe von Stützpunkten längs des Stromes errichtet als Basis für die weiteren Unternehmungen. Jetzt traten andere noch schwierigere Aufgaben an ihn heran: die politische Besitzergreifung, ohne welche die ganze bisher geleistete Arbeit ein Schlag ins Wasser gewesen wäre. Mit unleugbarem Geschick hat Stanley auch diese Aufgabe durchgeführt. Durch den Bau der Stationen bis zu den Stanleyfällen hinauf hatte er die Eingeborenen vor eine vollendete Tatsache gestellt und ihnen zugleich seine friedlichen Absichten bewiesen, dann erst ging er an die politischen Erwerbungen, indem er die Talfahrt benutzte, überall Verträge mit den Eingeborenen abzuschliessen, was er in der verhältnismässig kurzen Zeit von etwa fünf Monaten zustande brachte, so dass er bei seiner im April 1884 erfolgenden Rückkehr an der Küste 450 Verträge in Händen hatte. Formell hatten die betreffenden Häuptlinge dem Komitee ihre Souveränitätsrechte abgetreten. Es ist klar, dass kaum ein einziger unter ihnen eine Ahnung von der Bedeutung eines solchen Vertrages hatte, als er nach vielem Widerstreben und abergläubischen Besorgnissen mühsam ein Kreuz auf das Papier kritzelte.<sup>1)</sup>

So erfolgreich dergestalt die Expedition im mittleren Stromgebiet gewesen war, mit so vielen Schwierigkeiten hatte sie immer noch im untern Gebiet zu kämpfen. Im Jahre 1883 hatte Leopold II. dem englischen General *Sir Frederick Goldsmid*<sup>2)</sup> eine neue besondere Mission nach dem Kongo übertragen. Dieser ehemalige hohe indische Militärbeamte hatte insbesondere die Aufgabe, ein Polizeikorps zu organisieren. Er gelangte aber nur bis nach Isangila, der nächsten Station von Vivi, von wo er wegen fortgesetzten Fiebers wieder den Rückweg nach Europa antrat. Nach diesem Missgeschick wandte sich der König noch im selben Jahre an den General *C. G. Gordon*, der sich auch bereit erklärte, dem Rufe zu folgen. Als er sich aber anfangs 1884 anschickte, seine Mission auszuführen, berief ihn die englische Regierung zu einer anderen Aufgabe. Er zögerte nicht, sich im Dienste seines Vaterlandes nach Aegypten und Chartum zu

<sup>1)</sup> Wir werden im nächsten Kapitel Gelegenheit haben, auf die formalrechtliche Seite dieser „Verträge“ zu sprechen zu kommen.

<sup>2)</sup> Vgl. Kongoland S. 394.

begeben, von wo er nicht wiederkehren sollte. Statt seiner ging nun nach dem Kongo ein anderer Engländer, der Oberst *Sir Francis de Winton*, der zugleich bestimmt war, Stanley in der Oberleitung abzulösen. Am 10. Juni 1884 schiffte sich Stanley in Banana ein, besuchte auf der Reise nach Europa eine Reihe westafrikanischer Küstenpunkte und landete Ende Juli in Plymouth; sechs Tage später war er in Ostende als Gast des dort weilenden Königs der Belgier und legte ihm einen umfassenden Bericht über seine Tätigkeit ab.

Damit war Stanleys Mission am Kongo beendet; er kehrte nicht mehr im Dienste des Königs dorthin zurück. Welche Ansprüche immer seine Auftraggeber an ihn gestellt haben mochten, sie mussten mit seinen Leistungen zufrieden sein. Stanley seinerseits ist auch nicht mit leeren Händen vom Kongo zurückgekommen; er bezog ein grosses Gehalt und erhielt für jede neu gegründete Station eine hohe Prämie. Aus diesem Grunde war er auch etwas übereifrig mit der Anlage von Stationen, welche denn auch der Mehrzahl nach bald wieder eingingen oder verlegt werden mussten. Bis zum Jahre 1895 blieb Stanley dem König gegen Gehalt verpflichtet, jederzeit seines Winks gegenwärtig zu sein, um nach Afrika zu gehen. Eine Stelle als General-Gouverneur des Kongostaates, welche ihm der König antrug, hat er nicht angenommen, sie sagte ihm weder zu, noch wäre er bei seinem unruhigen Geist und fast allzu energischen Charakter dazu geeignet gewesen. Uebrigens war Stanley nicht mehr darauf angewiesen, irgend einen Posten zu bekleiden, denn die Einnahme aus seinen Reisewerken und die Gehälter für seine Tätigkeit in Afrika gestatteten ihm ein sorgenfreies Leben. Er hielt nur noch Vortragsreisen und äusserte sich gelegentlich in Zeitungen über afrikanische Verhältnisse. Der *Abschluss* seiner Tätigkeit in Afrika war allerdings noch nicht gekommen, denn vom 18. März 1888 bis 4. Dezember 1889 dauerte die *Emin Relief Expedition*, auf die wir hier natürlich nicht eintreten können.

## **VI. Die Staatsgründung und die Berliner Konferenz.**

„L'Etat du Congo n'a pas de mère patrie. Il n'a pas été fondé par un Etat; il n'est pas davantage le résultat, comme l'histoire en fournit des exemples, soit d'un mouvement d'aspirations nationales, soit d'une guerre d'affranchissement, soit d'une transmigration de colons. Les découvertes de Stanley ayant confirmé un Belge dans la pensée qu'il y

avait, en les régions qui venaient d'être révélées, une mission à remplir au point de vue national et humanitaire, ce Belge pourvut aux moyens de transformer l'œuvre d'exploration de Stanley en une œuvre permanente de civilisation.“<sup>1)</sup> So definiert knapp und diplomatisch der jüngste und hochbedeutsame „Rapport au Roi-Souverain“ Wesen und Inhalt der Kongostaatsgründung.

Für uns, die wir Anhänger der ökonomischen Geschichtsauffassung sind, ist ein Staat seiner wahren Natur und seinem Wesen nach nichts anderes als ein Produkt der aufeinander angewiesenen und sich bekämpfenden sozialen Gruppen. Dergestalt setzen wir natürlich wenig Wert auf juristische Begriffskonstruktion für die Staatswissenschaft, indem wir der Ansicht sind, dass die juristische Methode sich nur auf dem Gebiete des Privatrechts in Anwendung auf Rechtsinstitute sich bewähre.

A. Schäffle<sup>2)</sup> hat denn auch schon vor zwanzig Jahren in seinen Erörterungen über die Berliner Konferenz sich in ähnlichem Sinne geäußert: „Fürst Bismarck ist gewiss nicht der Mann, welcher durch die „Zwirnfäden“ der Völkerrechts-Jurisprudenz und der spekulativen Rechtsphilosophie sich aufhalten lässt. Vielleicht hat er keinen einzigen jener Artikel der Zeitschrift des „Institut de droit international“ gelesen, welchen ein Mitarbeiter derselben Zeitschrift den Ruhm der geistigen Urheberchaft des Afrika-Kongresses hat zuschreiben wollen.“

Nun hat aber der Kongostaat, gerade weil er neutral ist und politisch keine Rolle spielt, je und je in seinen Polemiken auf das Staats- und Völkerrecht abgestellt und auch seine Gegner haben sich bei ihren Angriffen sehr oft auf spekulativ-juristische Erwägungen gestützt. Es ist wohl fast überflüssig, an dieser Stelle besonders darauf hinzuweisen, dass Staatstheorien immer nur als Mittel für Parteizwecke aufgestellt wurden — nie im Interesse der Wissenschaft. Sie gingen immer hervor aus dem Kampfe der Parteien und feindlichen Gewalten, so z. B. der Kirche und des Staates im Mittelalter, der Monarchie gegen die grossen feudalen Herren und die Stände im 16. Jahrhundert, des dritten Standes gegen Adel und Klerus im 18. Jahrhundert, endlich des Arbeiterstandes gegen die Bourgeoisie im 19. Jahrhundert. In politischen und sozialen Dingen umschleiert

<sup>1)</sup> Rapport des Secrétaires Généraux au Roi-Souverain, daté du 22 mai 1907: Bulletin officiel 1907 p. 41.

<sup>2)</sup> Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Tübingen 1887. (43. Band.) Seite 356.

eben das Wollen und Streben den forschenden Blick der Menschen und verhüllt ihnen die wirkliche Natur des zu erforschenden Gegenstandes: des Staates und der Gesellschaft.<sup>1)</sup>

Dergestalt dürfte es doch nicht so ganz unangebracht sein, zu diesen Fragen einigermaßen Stellung zu nehmen.

Auf dreierlei Voraussetzungen beruht nach der heutigen „systematischen Rechtswissenschaft“<sup>2)</sup> der Staat als völkerrechtlich anzuerkennendes Gebilde:

Einmal muss vorhanden sein ein Volk, d. h. eine in rechtlicher Gemeinschaft zusammenlebende, eine höchste Gewalt als rechtlichen Ausdruck ihres Gesamtwillens tatsächlich anerkennende Menschenmenge. Wie diese Gemeinschaft sich gebildet habe, ob in legitimer Weise oder durch Rechtsbruch, welches Band ausserdem politisch ihre Mitglieder umfasse, sei es das der Rasse, der Nationalität, der Religion, der Gesittung ist völkerrechtlich irrelevant.

Sodann aber muss die höchste Gewalt, um als Staatsgewalt zu gelten, eine souveräne sein, d. h. im Verhältnis zu den Volksgenossen über Inhalt und Umfang ihrer Wirksamkeit kraft eigenen Rechtes mit Ausschliesslichkeit bestimmen. Durch welche Organisation, mit welcher Staatsform, unter welcher Verfassung sie ihre Herrschaft übe, ist für die internationale Persönlichkeit des Staates erst von sekundärer Bedeutung.

Endlich wird dem unter einer souveränen Gewalt politisch organisierten Volke Staatsqualität nur dann zugesprochen, wenn es in ausschliesslicher Beziehung zu einem in festen Grenzen zusammengeschlossenen Landgebiete steht. Zum Staate gehört das Land. Dem modernen Völkerrecht erscheint die territoriale Qualifikation des Staates gegenüber der personalen als die höhere und vornehmere.

Dass diese drei Momente beim Kongostaat obwalten und obgewaltet haben, ist unleugbar. Von Anfang an — sozusagen ohne Widerstand — haben die Schwarzen die Autorität des *bula matari* bzw. der Weissen anerkannt; dass ferner Leopold II. kongolesischer Souverän ist und auch in die kongolesischen Angelegenheiten je und je „souverän“ eingegriffen hat, bedarf wohl keines Beweises! Endlich waren die Grenzen des Gebietes der Association Internationale du

<sup>1)</sup> Vgl. *Ludwig Gumplowicz*, Geschichte der Staatstheorien. Innsbruck 1905. S. 559 f.

<sup>2)</sup> Vgl. das 1906 unter diesem Untertitel als 8. Band des von *Paul Hinneberg* herausgegebenen Sammelwerkes „Die Kultur der Gegenwart, ihre Entwicklung und ihre Ziele“ und zwar den Abschnitt betreffend Völkerrecht von *Ferd. von Martiz*; S. 434 f.

Congo schon vor Schluss der Berliner Konferenz (26. Februar 1885) durch staatsrechtliche Verträge geregelt.

Die Frage aber, ob im Einzelfall ein tatsächlich bestehender Volksverband bereits staatlichen Charakter trage, wird mit seiner eigenen Erklärung noch nicht endgültig entschieden. Vielmehr ist es bei dem Mangel einer höchsten internationalen Instanz lediglich die Staatengesellschaft selbst, die über die Aufnahme eines neuen Gliedes in ihre Mitte entscheidet. Auch diesem Requisit ist, wie wir am Schlusse dieses Kapitels sehen werden, vor und bei der Gründung des Kongostaates in weitgehendstem Masse Rechnung getragen worden.

Um schliesslich auch noch die neueren Lehrbücher des Staatsrechtes heranzuziehen, so spricht keines derselben dem Kongostaat die Staatsqualität ab. Eines der neuesten derselben, das von *Georg Jellinek*,<sup>1)</sup> erwähnt des Kongostaates überhaupt nur so ganz nebenbei an zwei Stellen. Auf Seite 697 behauptet Jellinek, die „Kongogesellschaft“ sei eine „Republik mit korporativem Charakter“ gewesen, bis sie durch Gründung des Kongostaates ihre Herrschaft abgetreten habe! Auf Seite 733 ist ausgeführt, dass der Normalfall der Personalunion durch Zusammentreffen von einander unabhängiger Berechtigungen zur Trägerschaft der Krone in einer Mehrheit von Staaten auf Grund verschiedener Thronfolgesetze besteht. Eine Abweichung von dieser Norm in der heutigen Staatenwelt bietet die Personalunion zwischen Belgien und dem Kongostaat seit 1885 dar, die voraussichtlich durch die Erwerbung des letzteren durch ersteres bald ihr Ende finden werde.

Wenn dergestalt die Staatsqualität der Leopoldischen Schöpfung keinesfalls in Zweifel gezogen werden kann, so ist dagegen der Geburtstag des Kongostaats nichts weniger als bestimmt. Die Kongostaatsregierung hat allerdings den 1. Juli 1885 offiziell als solchen aufgestellt, scheint uns aber damit durchaus willkürlich verfahren zu sein.

Erst von dem Neben- und Ineinanderwirken folgender zwei Faktoren an, scheint uns, datiere die Staatsgründung:

1. Die de facto Regierung Stanleys und seiner unmittelbaren Nachfolger. Darunter verstehen wir, wie wir ausdrücklich betonen wollen, nicht die sowohl formell wie materiell ziemlich wertlosen Souveränitätsverträge mit den eingeborenen Häuptlingen, sondern vielmehr die virtuelle Okkupation und Domination von Land und Volk.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl. Berlin 1905. S. 697 und 733.

<sup>2)</sup> So sagt auch *F. Cattier* in seinem 1898 erschienenen Buch „Droit et administration de l'Etat Indépendant du Congo“ (p. 43): „l'Etat du Congo ne doit

2. Den andern dieser beiden Faktoren erblicken wir in den Staatsverträgen, bei denen die A. I. C. kontrahierender Teil ist. Hiebei kommt in erster Linie in Betracht derjenige mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 22. April 1884, die darin die Flagge der internationalen Assoziation als die einer befreundeten Regierung anerkennt. Dass aber dieser internationalen Assoziation nach Auffassung der europäischen Diplomatie der Staatscharakter auch nach diesem amerikanischen Anerkennungsvertrag, wenigstens in formeller Hinsicht, noch abging, ergibt sich in unzweideutiger Weise aus dem Wortlaut der vom 8. November 1884 datierten Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und der „Internationalen Kongogesellschaft“, in dessen Artikel 6 es heisst: „Das Deutsche Reich erklärt sich bereit, seinerseits die Grenzen des Gebietes der Gesellschaft und *des neuen zu gründenden Staates* so anzuerkennen, wie sie auf der angeführten Karte verzeichnet sind.“

Eine weitläufige Untersuchung darüber, von welchem Zeitpunkt an diesen beiden Faktoren Genüge geleistet wurde, hätte wohl bloss akademischen Wert. Immerhin sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass gewichtige Kolonialtheoretiker, wie beispielsweise *Paul Leroy-Beaulieu*<sup>1)</sup> und *Arthur Vermeersch*<sup>2)</sup> deshalb die Ansicht vertreten, man habe dem Kongostaat — im Gegensatz zum allgemeinen Usus, wonach die völkerrechtliche Anerkennung den Staatsgründungsprozess abschliesst — eine antizipierte Anerkennung zu teil werden lassen. Und der bereits erwähnte *G. K. Anton*<sup>3)</sup> bemerkt auch zu dieser Frage sehr richtig: „Als die internationale afrikanische Assoziation in den Kongostaat umgetauft wurde, besass sie nur 13 Stationen, und von 250 Fremden, die auf ihrem Gebiete sich vorfanden, waren nur 46 Belgier. Der weitaus grösste Teil des Staatsgebietes, dessen definitive Grenzen durch eine Reihe von Vereinbarungen mit den beteiligten Staaten während der Jahre 1885—1894 in ihrer heutigen Gestalt erst festgelegt worden sind, war noch unerforscht und weit entfernt davon, tatsächlich unter der Herrschaft der neuen kongolesischen Regierung zu stehen.“

---

pas son origine à un mode dérivé d'acquisition de la souveraineté, mais à un mode originaire, l'occupation. Les traités passés avec les indigènes ne constituent pas un titre juridique. Ils n'ont pas d'importance à ce point de vue.“

<sup>1)</sup> De la colonisation chez les peuples modernes (1902) t. I. p. 345.

<sup>2)</sup> La Question Congolaise. (1906) p. 29.

<sup>3)</sup> In Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, 24. Jahrgang (1900), 2. Heft, Seite 3.

Wir haben im vorigen Kapitel gesehen, dass die unmittelbaren Resultate der Stanley'schen „Studien“- bzw. „Gründungs“-Expedition — absolut gesprochen — namentlich aber in Hinsicht auf Stanleys Angaben und Versprechungen keineswegs befriedigende waren. Die kaufmännischen Versuche waren nicht ermutigend ausgefallen; von den Schätzen Innerafrikas war, trotz aller Zeitungsnachrichten, nichts nennenswertes nach Brüssel gelangt. Dagegen verschlang das Leopoldische Unternehmen immer grössere Summen, und obwohl das betreffende Gebiet als überaus fruchtbar gerühmt worden war und wurde, musste doch die wachsende und hungernde Expedition immer reichlicher mit Verpflegung aus Europa versehen werden.

Aber Leopold II., der nach den Angaben des gewiss gut unterrichteten *Pechuel-Loesche*<sup>1)</sup> schon 1884 etwa 15 Millionen Franken für das Kongounternehmen verausgabt hatte, war nicht gesonnen, auf halbem Wege stehen zu bleiben.

Im Gegenteil: ganz im stillen war es ihm mittlerweile gelungen, auch das Lundagebiet mit dem Reiche Muata Jamwo in die Interessensphäre der unterdessen an Stelle des Comité d'Etudes du Haut Congo getretenen Association internationale du Congo zu ziehen. Eine starke und trefflich ausgerüstete Expedition wurde der Führung *Hermann Wissmanns* (1853—1905) anvertraut. Als junger Offizier war Wissmann 1880 mit *Paul Pogge* im Dienste der Deutschen Afrikanischen Gesellschaft, die vom Reichskanzleramt patroniert wurde, nach Loanda abgereist, um einen definitiven Vorstoss ins Lundagebiet zu unternehmen. Am 25. Januar 1881 erreichten sie Malange, am 22. Oktober den Kasai, am 14. Januar 1882 den Lubilash (Oberlauf des Sankuru) und am 16. April den Lualaba bei Niangwe. Von dort war Wissmann am 1. Juni zur Ostküste weiter gezogen, die er am 16. November erreichte, als erster Deutscher, dem es gelungen war, Mittelafrrika zu durchqueren. Pogge war von Niangwe aus wieder nach Loanda zurückgekehrt, wo er, im Begriffe sich nach der Heimat einzuschiffen, am 17. März 1884 starb.

Es war also wiederum ein meisterhafter Schachzug Leopolds II., *Wissmann* für die Dienste seines kongolesischen Unternehmens zu gewinnen. Begleitet von sieben Europäern (alles Deutsche), unter ihnen Stabsarzt *Ludwig Wolf*, die Leutnants *Curt v. François* und *Franz* und *Hans Müller*, reiste Wissmann im November 1883 von Hamburg ab und ging über Loanda nach Malange, von wo er am

<sup>1)</sup> Kongoland, S. XXX.

17. Juli 1884 nach Nordosten aufbrach. Bereits im November desselben Jahres konnte an die Gründung der heute noch blühenden Station Luluaburg geschritten werden. Von dort begab sich Wissmann mittelst eines Eisenbootes und zwanzig Piroguen auf die Rekognosierung des Stromgebietes, zunächst des Unterlaufes der Lulua, sodann des Mittel- und Unterlaufes des Kasai, in den erstere einmündet. Am 9. Juli 1885 erreichte Wissmann, zum Erstaunen aller, die Station Kwamouth, nachdem er das reiche und stark bevölkerte Kasaigebiet nicht nur flüchtig durchquert, sondern teilweise wissenschaftlich erforscht und der Interessensphäre der A. I. C. unterstellt hatte.<sup>1)</sup>

Von nun an handelt es sich nun nicht nur darum, mit der Mehrzahl der eingeborenen „Könige“ und Häuptlinge Souveränitätsverträge abzuschliessen, Stationen zu gründen, Dampfer auf den Kongomittellauf zu werfen, das Land zu besetzen, jetzt galt es namentlich auch die erworbenen Souveränitätsrechte von den Mächten legitimieren zu lassen.

Allen voran gingen hierin die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Schon am 22. April 1884 anerkannten sie „le drapeau de l'Association internationale à l'égal de celui d'un gouvernement ami“. Die offiziellen Gründe dieser Anerkennung, durch die die Kongo-Staatsgründung Leopolds II. völkerrechtlich in Bewegung kam, hat ein halbes Jahr später, anlässlich der zweiten Sitzung der Berliner Konferenz, der amerikanische Bevollmächtigte und Minister in Berlin, *John A. Kasson*, in sehr geschickter Weise ausgeführt, indem er u. a. sagte:

„Stanleys Entdeckungen haben die Aufmerksamkeit aller Nationen erregt. Es war klar, dass diese Gebiete bald der gefährlichen Rivalität verschiedener Nationen mit widerstreitenden Interessen ausgesetzt sein würden. Es lag ebenso die Gefahr vor, dass eine einzelne Macht sich dieses Landes bemächtige und dass damit der unbehinderte Zutritt zu diesen Gebieten zur freien Wettbewerbung eines grossen Teils der zivilisierten Welt verschlossen würde. Der aufrichtigste Wunsch der Regierung der U. S. A. war, dass diese Entdeckungen dazu benutzt werden möchten, die eingeborene Bevölkerung zu zivilisieren und die Abschaffung des Sklavenhandels zu bewirken, und dass bald Massregeln ergriffen würden, um Streitigkeiten zwischen den Nationen zu verhindern, sowie die Rivalitäten zu verhindern,

<sup>1)</sup> *Hermann Wissmann*, Im Innern Afrikas. Die Erforschung des Kasai. Leipzig 1888. Die Reise mit *Paul Pogge* von 1880—1883 gab *Wissmann* erst 1889 in Berlin heraus unter dem Titel „Unter deutscher Flagge quer durch Afrika von West nach Ost.“

welche die Erwerbung besonderer Vorrechte in diesem ausgedehnten, den Handelsunternehmungen so plötzlich eröffneten Gebiet hervorrufen würde. Eine Einrichtung, wonach dieses Land durch Neutralisation vor Angriffen mit bewaffneter Hand geschützt wird, mit gleichen Rechten für alle, würde nach Ansicht meiner Regierung geeignet sein, allgemeine Befriedigung hervorzurufen. Eine internationale, aus Europäern und Amerikanern bestehende Gesellschaft hat sich unter dem hohen Schutze eines europäischen Menschenfreundes zur Verwirklichung eines solchen Planes gebildet. Sie haben von den eingeborenen Häuptlingen, den einzigen in diesen Gegenden vorhandenen und die Herrschaft über die Länder und Völker ausübenden Autoritäten, Landabtretungen und das Recht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit im Becken des Kongo erlangt. Sie haben es sofort unternommen, eine de facto-Regierung einzusetzen, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, die Rechte der Personen zu sichern und den Grundsätzen der Gleichheit und Freiheit hinsichtlich der Einwanderer, des Handels und aller Interessen der Fremden Eingang zu verschaffen. Um diese wertvollen Vorteile zu erlangen, mag es wohl nötig gewesen sein, Gewalt anzuwenden, um Ordnung und Recht aufrecht zu erhalten. Die Einrichtung der Gesellschaft beruht auf den Grundsätzen der Zivilisation und Humanität. Man musste Gesetzmäßigkeit ihrer Handlungen anerkennen, wenn man ihre Mitglieder nicht einfach als Piraten betrachten will. Im letzteren Fall würde es in diesem ganzen Gebiete weder Gesetze noch Recht geben. Der Präsident der U. S. A., gebührend in Kenntnis gesetzt von der Bildung dieser Gesellschaft und unterrichtet von ihren friedlich erworbenen Rechten, den ihr zum Schutze der Personen und des Eigentums zu Gebote stehenden Mitteln, und ihren der Billigkeit entsprechenden Absichten hinsichtlich der fremden Nationen, hat die von ihr tatsächlich eingesetzte Regierung und die von ihr angenommene Flagge anerkannt. — Er betrachtet das Bestehen dieser lokalen Regierung oder der ihr etwa folgenden, auf denselben Grundlagen und Grundsätzen beruhenden, als einen Schutz gegen die Gefahren internationaler Gewaltstrieche als dazu bestimmt, die Ausrottung des ruchlosen Sklavenhandels herbeizuführen, und als ein Mittel, den Schwarzen begreiflich zu machen, dass die Zivilisation und die Herrschaft der Menschen weisser Rasse für sie Friede und Freiheit, zugleich aber auch für die ganze Welt Entwicklung des freien Handels bedeuten.“<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Zitiert in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 43. Band. (Tübingen 1887) S. 347 ff.

Damit war aber das junge Staatswesen noch nicht aus den Geburtswehen heraus; böse Nachbarn schienen ernten zu wollen, wo sie nicht gesäet hatten. Namentlich Portugal, unterstützt von England, mit dem es sich anschickte, eine Vereinbarung bezüglich des untern Kongogebietes abzuschliessen, beanspruchte, kraft historischer Rechte, die Souveränität über den ganzen Küstenstrich von 8° bis zu 5° 12' südlicher Breite und zwar bis zur Höhe von Noki. Dergestalt wäre das Territorium der A. I. C. vom Ozean vollständig abgeschlossen gewesen, umsomehr, als auch Frankreich Ansprüche auf das Niadi-Kwilu-Tal nördlich vom Kongounterland machte. Unter diesen Umständen entschloss sich die A. I. C. zu einem Sonderabkommen mit Frankreich, indem sie sich unterm 23. April 1884 verpflichtete „à lui donner le droit de préférence si, par des circonstances imprévues, l'Association était amenée un jour à réaliser ses possessions.“ Dafür übernahm Frankreich seinerseits die Verpflichtung, „de respecter les stations et territoires libres de l'Association et de ne pas mettre obstacle à l'exercice de ses droits.“

Inzwischen hatten die Handelskammern von London, Rotterdam und Hamburg Einsprache erhoben gegen die portugiesischen Kolonienneugründungsgelüste, die selbstverständlich mehr oder weniger einer Absperrung des neu erschlossenen, innerafrikanischen Absatzgebietes gleichkamen und gegen das Projekt des bezüglichen portugiesisch-englischen Abkommens, welches das englische Parlament sich bereits anschickte zu ratifizieren. Die portugiesischen Kammern ihrerseits beschäftigten sich ernstlich mit der Ausarbeitung eines Gesetzes betreffend Gründung einer portugiesischen (angolesischen) Provinz „Congo“, als deren Bezirkshauptorte Cabinda, Landana, Banana, Boma und Noki in Aussicht genommen wurden.

In dieser fatalen Lage kam die deutsche Diplomatie der A. I. C. zu Hülfe. Welches die eigentlichen Gründe sind, die *Bismarck* bewogen haben mögen, den Advokaten *Leopolds II.* zu spielen, ist immer noch nicht vollständig klargelegt. Vielleicht, dass die neuerdings mit Recht so beliebte Memoirenliteratur uns früher oder später genaueren Aufschluss über dieses Problem bringen wird. Belgische Publizisten haben von jeher behauptet, Leopold II. habe durch geschickte „Benützung“ der massgebenden deutschen Presse *Bismarck* quasi „überlistet“, d. h. zum Handeln genötigt. Die Richtigkeit einer derartigen Version ist aber offenbar ganz ausgeschlossen. Da neigen wir denn viel eher zu der Ansicht, die *Jean Darcy*<sup>1)</sup> vertritt, wenn

<sup>1)</sup> La Conquête de l'Afrique. Paris 1900 p. 42.

er schreibt: „Pourquoi M. de Bismarck, autrefois fort indifférent aux choses d'outre-mer, accepta-t-il de servir de parrain au nouvel Etat? Etait-ce simple gracieuseté envers une dynastie allemande, vieille sympathie entre les Hohenzollern et les Cobourg? Etait-ce le désir de faire pièce aux Français qu'il n'aimait guère et aux Anglais qu'il goûtait moins encore? Ou plutôt M. de Bismarck n'a-t-il pas obéi à une inspiration plus grave et plus élevée et ne faut-il pas voir dans sa conduite une des premières manifestations et non des moins intéressantes de la politique africaine de l'Allemagne?“

Ueberlassen wir aber die authentische Klarlegung der Gründe und Umstände, die zur *Berliner-Konferenz*<sup>1)</sup> geführt haben, einer späteren genauer orientierten Geschichtsschreibung. Heute wissen wir ja darüber nicht mehr, als in dem, dem Deutschen Reichstage in der ersten Session der sechsten Legislatur-Periode vorgelegten Weissbuch (Berlin 1885, III. Teil) auf 70 Seiten zu lesen steht. Von der „Internationalen Gesellschaft des Kongo“ war selbstverständlich in der Note, welche gemäss Zirkularerlass des Reichskanzlers vom 6. Oktober 1884 an die Regierungen von Belgien, Dänemark, Grossbritannien, Italien, der Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Russland, Schweden und Norwegen, Spanien und der U. S. A. (nachträglich auch an die türkische Regierung) gerichtet wurde, keine Rede. In dieser Note heisst es nämlich nur: „Die Ausdehnung, welche der westafrikanische Handel seit einiger Zeit genommen, hat den Regierungen von Deutschland und Frankreich den Gedanken eingegeben, dass es im gemeinsamen Interesse der an diesem Handel beteiligten Nationen liegen würde, die Bedingungen, welche die Entwicklung des letztern zu sichern und Zwistigkeiten und Missverhältnisse zu verhüten geeignet scheinen, im Geiste gegenseitigen Einvernehmens zu regeln. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Regierungen von Deutschland und Frankreich der Meinung, dass es wünschenswert sein würde, eine Verständigung über folgende Grundsätze herbeizuführen:

1. Handelsfreiheit in dem Becken und an den Mündungen des Kongo.

2. Anwendung auf den Kongo und auf den Niger derjenigen Prinzipien, welche von dem Wiener Kongress in der Absicht, die Freiheit der Schifffahrt auf mehreren internationalen Flüssen zu sichern, angenommen und welche später auf die Donau angewandt worden sind.

<sup>1)</sup> So benannt im Unterschied vom „Berliner-Kongress“ des Jahres 1878, der die politischen Verhältnisse auf der Balkanhalbinsel regelte.

3. Feststellung der Formalitäten, welche zu beobachten sind, damit neue Besitzergreifungen an den Küsten von Afrika als effektive betrachtet werden.“

Schon unmittelbar vor dem Zusammentreten der Konferenz, am 8. November 1884, anerkannte die deutsche Regierung die Flagge der A. I. C. — blauer Grund mit goldenem Sterne in der Mitte — als diejenige eines befreundeten Staates an. In der Konferenz selbst war die A. I. C. keineswegs vertreten und konnte daher die Generalakte auch nicht mitunterzeichnen lassen. Sie hat lediglich auf Anfragen Auskunft erteilt; ihr Präsident, Oberst *Strauch*, hat am Schlußtag der Konferenz (26. Febr.) ein Schreiben an Fürst *Bismarck* gerichtet, worin er mitteilt, dass sich die A. I. C. den Bestimmungen der Generalakte anschliesse.<sup>1)</sup> Sodann aber hat die A. I. C. — und darin dürfte die Hauptbedeutung der Berliner Konferenz für die Gründung des nochmaligen Kongostaates liegen — die Gelegenheit benutzt, während der Konferenz mit den Vertragsmächten eine Reihe von besonderen Uebereinkünften abzuschliessen, welche verschiedenen Wortlaut haben und namentlich auch ziemlich abweichende Umgrenzungen ihres Territoriums anführen. Die wichtigsten dieser Uebereinkommen sind diejenigen vom 5. Februar mit Frankreich und vom 14. Februar mit Portugal. Letzteres hatte nämlich bis dahin stets-

<sup>1)</sup> Schreiben des Oberst *Strauch* an den Fürsten *Bismarck*: „Kraft der Befugnisse, welche mir von Sr. Majestät dem König der Belgier, als Gründer der Internationalen Gesellschaft des Kongo, Befugnisse beifolgend, übertragen worden sind, und gemäss Artikel 37 der Generalakte der Berliner Konferenz, habe ich die Ehre, der Regierung des Deutschen Reiches die Akte zu übermitteln, durch welche die Internationale Gesellschaft des Kongo die genannte Generalakte annimmt. Ich hoffe zuversichtlich, dass Ew. Durchlaucht gemäss der Bestimmung, welche der Paragraph 2 desselben Artikels enthält, den Staaten, welche die Generalakte unterzeichnet haben oder sich an dieselbe gebunden halten werden, von dieser Annahme Kenntnis geben werden. Die Internationale Gesellschaft des Kongo wird die wohlwollende Beachtung ihrer Bitte als einen weitem Beweis der Freundlichkeit der Mächte betrachten gegen ein Werk, das durch seinen Ursprung, seine Existenzbedingungen und seinen Zweck bestimmt ist, bei der Ausführung der hochherzigen Gedanken der Konferenz Hülfe zu leisten.“

Zustimmungsakte der A. I. C. zu der Generalakte der Berliner Konferenz: „Die Internationale Gesellschaft des Kongo erklärt kraft Art. 37 der Generalakte der Berliner Konferenz durch Gegenwärtiges, dass sie den Bestimmungen der genannten Generalakte sich anschliesen wird. Urkundlich dessen hat der Präsident der Internationalen Gesellschaft des Kongo die gegenwärtige Erklärung unterschrieben und derselben sein Siegel beigefügt. Gegeben zu Berlin, den sechszwanzigsten Februar eintausend achthundertfünfundachtzig.“

(gez.) Oberst *Strauch*. (L. S.)

fort Ansprüche auf die Souveränität über die Westküste von Afrika und die im Innern gelegenen Gebiete zwischen  $5^{\circ} 12'$  und  $8^{\circ}$  südl. Breite erhoben,<sup>1)</sup> innert welchen Streifens die Mündung des Kongo (ziemlich genau  $6^{\circ}$  südl. Breite) liegt. Die erwähnten Vereinbarungen beendigten dergestalt einen Konflikt, welcher seit dem Jahre 1788 Portugal in Streitigkeiten mit Frankreich verwickelt hatte und der sich im Laufe des 19. Jahrhunderts hinsichtlich Englands, der Vereinigten Staaten und der Niederlande häufig erneuert hatte. Die berühmt gewordene fiktive Grenze von  $5^{\circ} 12'$  südl. Breite verschwindet aus der diplomatischen Geschichte. Das Unterlaufs- und Mündungsgebiet des Kongo geht in die Hände dreier Mächte über: Portugal behält das südliche Ufer bis zur Höhe von Noki; Frankreich richtet sich am nördlichen Ufer, etwas oberhalb Manjanga stromaufwärts, ein; dem Kongostaat wird das nördliche Ufer von der Mündung bis etwas oberhalb von Manjanga und das südliche Ufer von der Höhe von Noki an zugesprochen. Portugal behält die Enklave von Cabinda und Molembe und Frankreich gegenüber verzichtete der Kongostaat, dem somit nur ein 37 km langer Küstenstreifen verblieb, auf die Loangoküste, das Niadi-Kwilu-Gebiet und — wie erwähnt — auf das rechte Kongoufer von Manjanga aufwärts bis zur Einmündung des Ubangi.<sup>2)</sup>

Als letzter der Vertragsstaaten anerkennt Belgien unterm 23. Februar die Flagge der A. I. C. und eine Karte, welche der bezüglichen „Erklärung“ der A. I. C. beigelegt ist, fasst die bis dahin erzielten Resultate in Bezug auf die Festsetzung der Grenzen zusammen.

An demselben Tag tritt die Konferenz zusammen und empfängt die Notifikation über die Anerkennung der Internationalen Gesellschaft als souveräner Staat von Seiten aller in ihrem Schosse versammelten Mächte unter Ausschluss der Türkei:

„Die Internationale Gesellschaft des Kongo hat nacheinander mit allen auf der Berliner Konferenz vertretenen Mächten (mit Aus-

<sup>1)</sup> Eine historische und rechtliche Begründung dieser Ansprüche enthält ein 1883 sämtlichen geographischen Gesellschaften übersandtes Memorandum der Société de Géographie de Lisbonne: La question de Zaire. Droit du Portugal. Lisbonne 1883. (79 Seiten.)

<sup>2)</sup> Die Unterhandlungen mit Frankreich betreffend der definitiven Grenze zwischen Kongostaat und Französisch-Kongo sind geregelt durch Zusatzverträge vom 22. November 1885 und 29. April 1887. Die Abgrenzung zwischen dem Gebiet des Kongostaates und Angola fand provisorisch durch das Abkommen vom 25. Mai 1891 und, nachdem man eingehende Untersuchungen vorgenommen, definitiv durch Vertrag vom 24. März 1894 statt.

nahme einer) Verträge abgeschlossen, welche unter den übrigen Paragraphen eine Bestimmung enthalten, wonach ihre Flagge als diejenige eines befreundeten Staates oder einer befreundeten Regierung anerkannt wird. Die mit der noch rückständig bleibenden Macht im Gange befindlichen Verhandlungen werden, wie mit Grund zu hoffen steht, zu einem baldigen und günstigen Abschlusse gelangen. Gemäss den Wünschen Sr. Majestät des Königs der Belgier in seiner Eigenschaft als Gründer der Association<sup>1)</sup> bringe ich diese Tatsache Ew. Durchlaucht zur Kenntnis.

„Der Zusammentritt und die Beratung der gegenwärtig in Berlin unter Vorsitz Ew. Durchlaucht tagenden hohen Versammlung haben wesentlich zur Beschleunigung dieses glücklichen Ergebnisses beigetragen.

„Die Konferenz, welcher ich dafür meinen Dank auszusprechen habe, wird, wie ich hoffe, die Errichtung einer Macht, welche sich die ausschliessliche Aufgabe stellt, die Zivilisation und den Handel in das Innere Afrikas einzuführen, gern als ein weiteres Unterpfand für das Reifen der Früchte betrachten, welche ihre wichtigen Arbeiten hervorbringen werden.“

So drückte sich die Notifikationsakte (Schreiben des Oberst *Strauch* an den Fürsten *Bismarck* vom 23. Februar 1885) aus, welche der Vertreter Deutschlands, *August Busch*, der die Sitzung präsierte, in folgenden Worten begrüßte: „Ich glaube der Dolmetsch der einmütigen Gesinnung der Konferenz zu sein, wenn ich die erhaltene Mitteilung, welche die fast einstimmige Anerkennung der Internationalen Kongogesellschaft konstatiert, als ein glückliches Ereignis begrüße. Wir alle lassen dem erhabenen Ziele des Werkes, an das Se. Majestät, der König der Belgier, seinen Namen geknüpft hat, Gerechtigkeit widerfahren; wir alle kennen die Anstrengungen und die Opfer unter denen er es bis zu seiner jetzigen Stufe geführt hat; wir alle sprechen den Wunsch aus, dass der vollständigste Erfolg ein Werk krönen möge, welches in so nützlicher Weise die Absichten, welche die Konferenz geleitet haben, unterstützen kann.“

Der Botschafter Frankreichs, *Baron de Courcel*, sprach, indem er die gleiche Tatsache mit ähnlichen Empfindungen konstatierte, besonders die folgenden Worte: „Ich spreche namens meiner Regierung den Wunsch aus, dass es dem jetzt räumlich bestimmt abgegrenzten Kongostaate bald gelingen möge, das weite Gebiet, welches

<sup>1)</sup> Von mir gesperrt.

nutzbar zu machen er berufen ist, mit einer geregelten Regierungseinrichtung zu versehen.“

Der Botschafter von Grossbritannien, Sir *Edward Malet*, verlieh seinerseits der Befriedigung Ausdruck, mit welcher seine Regierung der Bildung dieses neuen Staates, der der Initiative Sr. Majestät, des Königs der Belgier, sein Bestehen verdanke, gegenüberstehe. — „Man glaubte, dass das Unternehmen über seine Kräfte gehe, dass es zu gross sei, um zu gelingen. Man sieht jetzt, dass der König Recht hatte, und dass der Gedanke, welchen er verfolgte, keine Utopie war. — Wir begrüßen den neugeborenen Staat mit der grössten Herzlichkeit, und sprechen den aufrichtigen Wunsch aus, denselben unter dem Schirme Sr. Majestät blühen und gedeihen zu sehen.“

Der Botschafter Italiens, Graf *de Launmay*, schloss sich diesen Wünschen an: „Die ganze Welt“, sagt er, „kann nur ihre Sympathie und Aufmunterung für dieses zivilisatorische und menschenfreundliche Werk bekunden, welches dem 19. Jahrhundert Ehre macht, und von dem die allgemeinen Interessen der Menschheit Nutzen ziehen und immer mehr ziehen werden.“

Dies war die gemeinsame Sprache aller Mächte in diesem für die Gründungsgeschichte des Kongostaates hochbedeutsamen Augenblick. Unter diesen aussergewöhnlichen Umständen ist der Kongostaat in das öffentliche Recht der zivilisierten Staaten eingetreten. In Uebereinstimmung mit allen seinen Kollegen erklärte der Präsident der Versammlung, dass die verschiedenen Verträge, durch welche die A. I. C. die Anerkennung ihres Bestandes und ihrer Rechte erlangt hat, dem Sitzungsprotokolle beigefügt werden sollten. Diese Verträge mit den Bestimmungen, welche sie bestätigen, bilden daher einen Teil der Akten selbst der Konferenz und sind indirekt durch deren Sanktion gedeckt. Die Karte, welche auf Veranlassung des Reichskanzleramtes entworfen ist, zeichnet, vom territorialen Standpunkt aus, die zu jener Zeit gewonnenen Resultate auf. Drei Tage später gab, wie wir wissen, die A. I. C. ihre Beitrittserklärung zu den Beschlüssen der Konferenz ab, und in der Schlussitzung sprach Fürst *Bismarck* im Anschluss an diese Notifikation:

„Der neue Kongostaat ist dazu berufen, einer der hauptsächlichsten Hüter des Werkes, das wir im Auge haben, zu werden, und ich hege den Wunsch, dass er sich gedeihlich entwickeln und dass die edeln Absichten seines erhabenen Gründers sich erfüllen mögen.“

Die Beratungen der Konferenz dauerten also bis zum 26. Februar. Ihr Resultat ist niedergelegt in dem Acte général de la Conférence de Berlin, dessen Original nebst den Ratifikationen der beteiligten Mächte in den Archiven der Regierung des Deutschen Reiches aufbewahrt wird.

Es ist hier offenbar nicht der Ort, auf eine allseitige Darstellung dieser nicht allein in ihren Beziehungen zum Kongostaat, sondern auch als völkerrechtliche Erscheinung einzigartigen internationalen „Konferenz“ einzutreten.<sup>1)</sup> Schon das in dieser Studie mehrfach angetönte, Mitte 1885 gleichzeitig in allen europäischen Hauptsprachen erschienene zweibändige Werk *Stanleys: „Der Kongo und die Gründung des Kongostaates“* widmet ihr fast hundert Seiten. Geradezu erschöpfend über diese Materie berichtet uns aber das Buch von *Emile Banning*:<sup>2)</sup> „Le partage politique de l’Afrique d’après les transactions internationales les plus récentes“ (Bruxelles 1888).

Die Generalakte der Berliner Konferenz — oft, wenn auch nicht ganz zutreffenderweise einfach Kongokonferenz genannt — ist also die völkerrechtliche Feststellung, durch welche der bis 1885 unbesetzt gebliebene, d. h. weitaus überwiegende Teil Mittelafrikas kolonialpolitisch konstituiert worden ist. Es sind nur die Küsten von Ober- und Unterguinea (mit Ausnahme der Nigermündung und der Kongomündungsküste, letztere zwischen 2° und 8° südl. Breite), sowie die Küsten Ostafrikas nördlich vom 5° nördl. Breite samt dem Tsadseegebiet und dem grösseren Teil des Sambesibeckens, welche ausserhalb der Festsetzung der Generalakte vom 26. Februar 1885 stehen geblieben sind. In das sogenannte konventionelle Kongobecken fällt demnach zunächst das ganze Gebiet des Kongostaates, sodann der grösste Teil des deutschen Besitzes in Ostafrika und Teile der portugiesischen und französischen Kolonien in Westafrika. Von den letzteren kommt namentlich Französisch-Kongo in Betracht, welches ganz in das konventionelle Kongobecken fällt.

Zufolge von Einwendungen seitens der U. S. A. hat die Schlussakte nicht die Form eines Vertrages; sie ist daher redigiert in der Form einer Kombination von Erklärungen, die wie ein Akt völker-

<sup>1)</sup> Als Hauptquelle hiefür kommt in Betracht: *Protocoles et documents de la Conférence de Berlin. Deux volumes in f°.* 1885.

<sup>2)</sup> Die politische Teilung Afrikas nach den neuesten internationalen Vereinbarungen (1885—1889). Ins Deutsche übertragen von Dr. *Arthur Pfungst*. Autorisierte Ausgabe. Berlin 1890. XII und 210 Seiten.

rechtlicher Gesetzgebung sich ausnimmt. Diese Erklärungen sind in 38 Artikeln formuliert, von denen insbesondere hervorzuheben sind Art. 3, 4 und 5, die bestimmen, dass die eingeführten Waren keine anderen Abgaben zu entrichten haben, also solche, welche etwa als billiger Entgelt für zum Nutzen des Handels gemachte Ausgaben erhoben werden; ferner, dass während einer Periode von zwanzig Jahren<sup>1)</sup> Befreiung von Eingangs- und Durchgangszöllen bestehen solle und dass keinerlei Handelsmonopole oder Privilegien verliehen werden dürfen.

Art. 6 bezieht sich auf den Schutz der Eingeborenen, der Missionen und Reisenden und die religiöse Freiheit. Alle Mächte, welche im konventionellen Kongobecken Souveränitätsrechte oder einen Einfluss ausüben, verpflichten sich die Erhaltung der eingeborenen Bevölkerung, die Verbesserung ihrer sittlichen und materiellen Lebenslage zu überwachen und an der Unterdrückung der Sklaverei und insbesondere des Negerhandels mitzuwirken. Christliche Missionen, Gelehrte, Forscher, sowie ihr Gefolge, ihre Habe und ihre Sammlungen haben gleichfalls den Gegenstand eines besonderen Schutzes zu bilden. Die freie und öffentliche Ausübung aller Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtungen von Missionen, welcher Art Kultus dieselben angehören mögen, soll keinerlei Hinderung noch Beschränkung unterliegen. Ausserdem ist zu erwähnen, dass im Art. 7 bestimmt ist, dass die Mächte, welche im konventionellen Kongobecken Souveränitäts- oder Protektoratsrechte ausüben oder ausüben werden, sich verpflichten, sobald es die Umstände gestatten, mit ihren Gebieten dem Weltpostverein beizutreten.

Die Art. 13 bis 25 enthalten eine Anzahl von Bestimmungen, welche die Schifffahrt und den Verkehr auf dem Kongo und seinen Nebenflüssen, sowie den diesen Verkehr ergänzenden und unterstützenden Strassen, Eisenbahnen und Kanälen, die von diesem Verkehr zu erhebenden Abgaben und Gebühren u. s. w. regeln und die Einsetzung einer internationalen Kommission zur Sicherung der Ausführung der Schifffahrtsakte anordnen.

Von den übrigen Bestimmungen der Generalakte der Berliner Konferenz ist insbesondere zu erwähnen Art. 9, dahin gehend, dass die Mächte, welche in den das konventionelle Kongobecken bildenden Gebieten Souveränitätsrechte, oder einen Einfluss ausüben, oder ausüben werden, diese Gebiete weder als Markt- noch als Durch-

<sup>1)</sup> Abgeändert durch die Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890.

gangsstrasse für den Handel mit Sklaven, gleichviel welcher Rasse, benützen lassen werden und dass jede dieser Mächte sich zur Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel verpflichtet, um diesem Handel ein Ende zu machen und diejenigen, welche ihm obliegen, zu bestrafen.

Im weiteren ist noch die in den Art. 10 bis 12 enthaltene Erklärung betreff die Neutralität der im konventionellen Kongobecken einbegriffenen Gebiete anzuführen. Nach dieser Erklärung sind die Mächte, welche die Berliner Generalakte unterzeichnet haben, oder ihr später beigetreten sind, verpflichtet, die Neutralität der erwähnten Gebiete zu achten, solange die Mächte, welche daselbst Souveränitäts- oder Protektoratsrechte ausüben, von dem Rechte sich für neutral zu erklären, Gebrauch machen und den durch die Neutralität bedingten Pflichten nachzukommen. Endlich verpflichten sich, nach Art. 13, die Signaturmächte, im Falle ernste Meinungsverschiedenheiten mit Bezug auf die Grenzen der erwähnten Gebiete, oder diese Gebiete selbst sich ergeben sollten, vor Anwendung der Waffengewalt, die Vermittlung einer oder mehrerer der befreundeten Mächte in Anspruch zu nehmen und behalten sich vor, nach ihrem Ermessen auf ein schiedsgerichtliches Verfahren zurückzugreifen.

Die übrigen Bestimmungen der Generalakte vom 26. Februar 1885 — vielfach kurzweg Kongoakte genannt — können hier ausser Betracht bleiben. Die Art. 26 bis 33 enthalten nämlich die Schiffsahrtsakte für den Niger, auf welchem die Freiheit der Schifffahrt und des Handels in gleicher Weise wie auf dem Kongo festgesetzt wurde; die Art. 34 und 35 eine Deklaration betreff der wesentlichen Bedingungen, welche zu erfüllen sind, damit neue Besitzergreifungen an den Küsten des afrikanischen Festlandes als effektiv betrachtet werden,<sup>1)</sup> über Ratifikation und Abänderungen der Akte und den Beitritt zu derselben seitens anderer Mächte.

Wir haben bereits betont, dass die A. I. C. weder als Vertragsobjekt noch als an der Konferenz vertretener souveräner Staat in den Verhandlungsprotokollen figuriert. Und doch dürfen wir füg-

<sup>1)</sup> Nach Art. 34 soll zunächst jede der beteiligten Mächte, wenn sie an der afrikanischen Küste Besitz von einem Gebiete ergreift, hiervon den anderen Signatarmächten Kenntnis geben, um sie in Stand zu setzen, gegebenenfalls ihre Ansprüche geltend zu machen. Im folgenden Artikel verpflichten sich die Unterzeichner der Akte, in den von ihnen besetzten Küstengebieten für eine Obrigkeit zu sorgen, die hinreiche, um die erworbenen Rechte und gegebenenfalls die Handels- und Durchgangsfreiheit zu schützen.

lich behaupten, dass ohne die Berliner Konferenz die Gründung des unabhängigen Kongostaates ein Ding der Unmöglichkeit gewesen wäre.<sup>1)</sup> Besser kann denn auch die damalige Situation nicht gezeichnet werden, als dies durch *T. Fabri*<sup>2)</sup> geschehen ist, der im Jahre 1888 in einem Aufsatz über die Berliner Konferenz bemerkt: „Es kann als eine offene Frage betrachtet werden, ob die Kongokonferenz dem Kongostaate, oder ob die Gründung des Kongostaates der Kongokonferenz förderlicher war. Tatsache ist, dass erst der heftigste diplomatische Druck sämtlicher Konferenzmächte und die ebenso energische, wie geschickte Vermittlung Frankreichs wenige Tage vor Schluss der Konferenz Portugal vermochte zuletzt und doch in entscheidender Weise die Anerkennung des Kongostaates auszusprechen, dass andererseits die Kongokonferenz nach den verschiedensten Seiten hin in der Gründung des Kongostaates ihr eigentliches letztes praktisches Ziel erreicht oder doch die Garantie einer dauernden Durchführung ihrer Grundidee in der Welthandelspolitik geschaffen hat.“

So war es denn nichts als logisch und auch billig, wenn Fürst *Bismarck* Leopold II. und die von diesem gegründete A. I. C. zum Mittelpunkt seiner Schlussrede machte und zwar lautet der betreffende Passus:

„Der Geist gegenseitigen guten Einvernehmens, welcher Ihre Beratungen ausgezeichnet hat, hat auch bei den Verhandlungen vorgeherrscht, welche ausserhalb der Konferenz zu dem Zwecke stattgefunden haben, die schwierigen Grenzfragen zwischen den Mächten zu regeln, welche Souveränitätsrechte im Becken des Kongo ausüben werden und die nach der Natur ihrer Stellung berufen sind, die hauptsächlichsten Wächter des Werkes zu werden, das wir im Begriffe sind, zu sanktionieren. Ich kann diesen Gegenstand nicht berühren, ohne meine Huldigung den edlen Bestrebungen S. M. des

<sup>1)</sup> Es ist entschieden zutreffend, wenn *Stanley* 1885 (Der Kongo etc. Bd. II., S. 399) schreibt: „Die britischen Handelskammern, und insbesondere diejenigen von Manchester, Liverpool und Glasgow, setzten dem mit Portugal abgeschlossenen Verträge entschieden Widerstand entgegen; allein trotz der kräftigsten Opposition in kaufmännischen Kreisen und im Hause der Gemeinen ist es doch zweifelhaft, ob in England etwas hätte geschehen können, um zu verhindern, dass durch diesen Vertrag ein wirksames Siegel auf das Unternehmen im Kongobecken gedrückt werde, wenn nicht dem königlichen Gründer die Hülfe des deutschen Kanzlers und die Sympathien der französischen Regierung zuteil geworden wären.“

<sup>2)</sup> In der „Deutschen Kolonialzeitung“ vom 17. März 1888.

Königs der Belgier, des Begründers eines Werkes darzubringen, welches heute von fast allen Mächten anerkannt ist und, wenn es sich befestigt,<sup>1)</sup> der Sache der Humanität wertvolle Dienste leisten können.“

Ob der Kongostaat der ihm von der Berliner Konferenz zugemuteten Mission in allen Teilen gerecht geworden sei, haben wir hier — vorgreifend — nicht zu untersuchen. Dagegen dürfte es interessant und nicht unangebracht sein, an dieser Stelle auf die Folgerungen zu sprechen zu kommen, die *Henri La Fontaine* in seinem dem belgischen sozialistischen Kongress vom 30. Juni 1907 erstatteten „Bericht über den Kongostaat vom Standpunkte des internationalen Rechts“ über die Beziehungen der künftigen belgischen Kolonie zur Generalakte des Berliner Kongresses äussert. *La Fontaine* unterscheidet sehr richtiger Weise zwischen Kolonien, die von europäischen Bürgern bevölkert sind, wie z. B. Australien, Kanada und die Kolonien in Südafrika und sodann die von „Beauftragten“ aus dem Mutterlande verwalteten Kolonien, z. B. das englische Indien, Tongking, Anam. Dabei vergleicht er die Lage der ersteren mit der eines emanzipierten Minderjährigen und der anderen mit der eines unemanzipierten Minderjährigen. Das Referat (Uebersetzung) fährt dann fort:<sup>2)</sup>

„Es ist sicher, dass die Gründung des Unabhängigen Kongostaates die erzieherische und zivilisierende Vormundschaft der niederen Völker Zentralafrikas bezweckt. Das wurde von der geographischen Konferenz im Juli 1876 deutlich festgesetzt, welche die von ihr gegründete Association beauftragte, den schwarzen Kontinent auszuforschen und zu zivilisieren und nicht diesen Kontinent auszubeuten.

„Unter Vormundschaft wird allgemein ein Familienrat verstanden.

<sup>1)</sup> Ich zitiere hiernach *A. Schöffle* („Kolonialpolitische Studien“ in der Tübinger Zeitschrift, 43. Bd. 1887, S. 355), dem selbstverständlich die authentischen Protokolle zur Verfügung standen. Offenbar hat aber dieser Passus nicht vollen Anklang in Brüssel gefunden, denn schon *Stanley* gibt ihn in seinem 1885 erschienenen Werk (Bd. II., S. 459) in etwas anderem Wortlaut: „das jetzt die Anerkennung fast aller Mächte erhalten hat und zunehmend der Sache der Humanität wertvolle Dienste leisten wird.“ Und in dem Buch von *Emile Banning* (1881), das eine Reihe von Protokollauszügen bringt, wird dieser Passus bezeichnenderweise gar nicht angeführt.

<sup>2)</sup> Ich stütze mich hier auf die dreisprachige Publikation des Internationalen Sozialistischen Bureaus: Anträge und Beschlusssentwürfe nebst Begründungen an den Internationalen Sozialistischen Kongress zu Stuttgart (18.—24. August 1907) S. 151 f. und 353 f.

„Die internationale Familie, das ist die Gesamtheit der Nationen : Aus deren Mitte ist ein Rat zu bestimmen.

„Diese in den Ländern mit einer wilden Bevölkerung befolgte Kolonisation muss ein ganz besonderes Gepräge, ein internationales Gepräge, erhalten.

„Daraus resultiert, dass Belgien eine ganz besondere Kolonialverwaltung, anders als die sonstigen, zu schaffen hätte und zwar eben eine solche, wie sie der Unabhängige Kongostaat hätte organisieren sollen.

„Die Tatsache, dass die Mission Belgiens bei den Schwarzen die Mission eines Vormundes sein wird, wird überhaupt vom finanziellen Standpunkt bedenkliche Folgen haben. Die Kapitale und Leute, die sich nach diesen Gegenden begeben, haben sicherlich Anrecht auf einen entsprechenden Lohn, wie ein Verwalter oder Ausleiher Anrecht haben würde, für die einem Minderjährigen erwiesenen Dienste eine Entschädigung zu erhalten. Aber der Staat, der die Vormundschaft niederer Rassen übernimmt, hat kein Anrecht auf Belohnung, die Vormundschaft ist vorzüglich unentgeltlich: Die Finanzen einer solchen Kolonie müssen ausschliesslich zugunsten der Kolonie allein verwaltet werden. Der Vorteil des Mutterlandes wird die Versorgung vieler seiner Söhne mit Stellen in den Kolonien und die Schaffung von Handelsbeziehungen mit den Kolonien sein. Das ist der einzige Gewinn, auf den es Anrecht hat.

„Da das kolonisierende Land eine öffentliche internationale Aufgabe auf sich nimmt, so folgt daraus, dass ausserdem das Finanzwesen des kolonisierten Landes der ständigen Aufsicht einer durch die Mächte bezeichneten Kommission (conseil) unterstehen sollte, und dass die Verwendung eines eventuellen Reingewinnes durch die Kolonie der Genehmigung dieser Kommission bedürfte.

„Sodann versteht sich von selbst, dass die Vormundschaftsmission dem kolonisierenden Lande, wenn es seinen Pflichten nicht nachkäme, entzogen werden könnte, wobei jedoch dieses Land verlangen könnte, dass der Streitpunkt einem Vermittler oder einem Schiedsgericht unterbreitet würde.

„Der neue Begriff, den wir der Entwicklungskolonisation (colonisation de civilisation) im Gegensatz zu der Bevölkerungs- und Ausbeutungskolonisation (colonisation de peuplement et colonisation d'exploitation) beilegen, ist unserer Meinung nach das wesentliche Element, das die Intervention der Völker bei den niederen oder wilden Völkerstämmen rechtfertigt. Dieser Begriff muss die Grundlage einer

jeden — im wirklichen Sinne des Wortes — menschlichen Kolonialpolitik sein. Dadurch allein ist die gleichzeitige Verwertung der geistigen Fähigkeiten der Menschen und der materiellen Reichtümer des Bodens zum höchsten Nutzen der ganzen Menschheit möglich.“

Kehren wir nun nach diesem Abstecher wieder auf positiven Boden zurück. Wir haben also konstatiert, dass der Kongostaat ein souveräner und zwar notwendigerweise ein absolutistischer<sup>1)</sup> Staat ist, der auch keineswegs durch die Berliner Konferenz ins Leben gerufen worden ist, sondern einzig und allein von Leopold II., König der Belgier,<sup>2)</sup> so befand sich der neue Staat doch von Anfang an in einer staats- und völkerrechtlich besonderen Lage. In einzelnen der Anerkennungs-Verträgen, die die A. I. C. vor und nach der Berliner Konferenz mit den U. S. A. und den meisten europäischen Staaten abschloss, wurde von den betreffenden Gegenkontrahenten das Recht ausbedungen, im Kongogebiet für seine Staatsbürger ein Konsulargericht einzusetzen, im Falle, dass die kongolesische Gerichtsbarkeit nicht „in ausreichender Weise“ in Bezug auf Fremde Sorge.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> So heisst es auch im vorerwähnten Rapport (p. 148) des Sozialisten *Henri La Fontaine*: „L'Etat Indépendant du Congo est une monarchie absolue. Il semble difficile qu'il en soit autrement, car il n'est pas possible actuellement d'accorder aux nègres africains des droits politiques, et la population blanche, sur le territoire du Congo, est composée de personnes dont aucune n'est citoyen du nouvel Etat. Cette situation bizarre est due à ce fait de superposer une civilisation européenne à une population incapable de se l'assimiler sur-le-champ.“

<sup>2)</sup> Dementsprechend enthalten auch die Notifikationen der A. I. C. an die Berliner Konferenz, so oft darin von Leopold II. die Rede ist, den Vermerk: „Agissant en qualité de fondateur de l'Association internationale“.

<sup>3)</sup> So heisst es in der „Uebereinkunft“ mit England vom 16. Dezember 1884 folgendermassen: „In der Meinung, dass es ratsam sei, die Rechte britischer Untertanen in den Gebieten der internationalen Gesellschaft des Kongo und der Freistaaten zu regulieren und definieren, und Bestimmungen für solche Angelegenheiten zu treffen, welche sich auf die Ausübung der Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit, wie nachstehend angegeben, beziehen, bis die Gesellschaft in ausreichender Weise für die Verwaltung der Justiz in Bezug auf Fremde gesorgt haben wird, ist vereinbart worden: Art. 5. Jeder britische Konsul oder Konsularagent, welcher von der Regierung Ihrer Britannischen Majestät in gehöriger Weise autorisiert worden sein wird, soll die Befugnis haben, ein Konsulargericht für den ihm zugewiesenen Distrikt zu errichten, und die einzige und ausschliessliche Gerichtsbarkeit, zivile sowohl als kriminale, gemäss den britischen Gesetzen ausüben in Bezug auf die Person und das Eigentum britischer Untertanen in dem genannten Distrikt.“ Vergl. auch Art. 4 bis 6 der Uebereinkunft mit den Niederlanden (vom 27. Dezember 1884), während die anderen Verträge keine spezielle Bestimmungen betreffend Konsular-Gerichtsbarkeit enthalten.

Deshalb war die erste Sorge des Kongostaates, durch ein Dekret vom 7. Januar 1886 Kriminalgerichte und am folgenden 14. Mai Zivil- und Handelsgerichte einzusetzen.

Es folgt daraus die wichtige Frage:<sup>1)</sup> wer wird zu entscheiden haben, ob die Kongogerichte ausreichend oder nicht ausreichend seien? Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Unabhängige Kongostaat den von einem anderen Staate ernannten Konsul das Exequatur verweigern können wird, in welchem Falle die betreffende Macht nach Art. 12 der Berliner Generalakte gehalten wäre, die durch diese Lage geschaffenen Differenzen zur Vermittelung einer oder mehreren der befreundeten Mächte oder einem Schiedsgerichte vorzulegen.

Kommen wir nun schliesslich noch auf die immer wieder ange-tönte Frage über die „Rechtmässigkeit“ des Kongostaates zu sprechen.<sup>2)</sup> Jeden, der die tatsächlichen Verhältnisse auch nur einigermaßen kennt, muss es zum mindesten komisch berühren, wenn der „Rechtsphilosoph“ *H. M. Stanley* 1885 (Bd. II, S. 395) sich hierüber folgendermassen ausdrückt: „Die Association war im Besitz von Verträgen, die mit mehr als 450 unabhängigen afrikanischen Häuptlingen abgeschlossen waren, deren Recht, wie jeder zuzugeben gewillt war, unbestreitbar war, da sie ihr Land durch ungestörten Besitz, kraft langjähriger Nachfolge und kraft des wirklichen göttlichen Rechts besaßen.“<sup>3)</sup> Aus eigenem freien Willen, ohne Zwang, aber gegen substantielle Entschädigungen und sich nur einige wenige leichte Bedingungen vorbehaltend, hatten sie ihre Souveränitäts- und Eigentumsrechte der Association übertragen. Die Zeit war nun gekommen, wo eine genügende Anzahl von Verträgen abgeschlossen waren, um die verschiedenen Miniaturreiche zu einem konkreten Ganzen zu verbinden, das sich der Welt vorstellen konnte behufs allgemeiner Anerkennung seiner Rechte, jene im Namen eines in gesetzmässiger Weise und entsprechend dem Sinne und Inhalt des Völkerrechts gegründeten unabhängigen Staates zu regieren und zu besitzen.“

Formell hatten allerdings die betreffenden Häuptlinge dem Comité d'Etudes ihre Souveränitätsrechte abgetreten, aber es ist klar,

<sup>1)</sup> Diese Frage ist in den letzten Jahren mehrfach im englischen Unterhaus zur Sprache gekommen.

<sup>2)</sup> Keiner hat dieses Problem geistvoller behandelt als *Arthur Vermeersch* S. J. in seiner glänzenden Schrift „La Question Congolaise“ (Bruxelles 1906), in der er (p. 19—39) die ganze Kontroverse einlässlich zur Sprache bringt.

<sup>3)</sup> Man lese und lache nicht: *Stanley* als Vertreter der göttlichen Legitimität der menschenfressenden Häuptlinge, die übrigens keiner, wie gerade er, zu Paaren getrieben hat!

dass kaum ein einziger unter ihnen eine Ahnung von der Bedeutung eines solchen Vertrages hatte, als er nach vielem Widerstreben und abergläubischen Besorgnissen mühsam ein Kreuz auf das Papier kritzelte. Ein error in qualitate und auch in quantitate ist dergestalt unleugbar, aber noch in anderer Hinsicht sind diese Verträge in streng juristischem Sinne null und nichtig. Das Comité d'Etudes du Haut Congo und sein Rechtsnachfolger, die A. I. C., waren zur Zeit des Abschlusses jener „Staats-Verträge“ (1880 bis 1884) gar nicht völkerrechtlich vertragsfähig. Staatsverträge abschliessen können offenbar nur Staaten und Staatscharakter kann man der A. I. C. frühestens vom 22. April 1884<sup>1)</sup> an zusprechen.

Aber — wie wir eingangs dieses Kapitels betonten — auf formaljuristische Erwägungen kommt es hier gar nicht an, zumal man bei denselben in guten Treuen durchaus verschiedener Meinung sein kann. So sind denn auch der Belgier *Arntz*,<sup>2)</sup> der Engländer *Sir Travers Twiss* und *E. de Laveleye* für die Rechtsgültigkeit dieser Verträge eingestanden. Gerade deren Gutachten dürften mächtig dazu beigetragen haben, die Regierung der U. S. A. zu bewegen, als erste Macht die A. I. C. völkerrechtlich anzuerkennen und zwar heisst es in dem Bericht des Komitee für auswärtige Beziehungen in den U. S. A. an den 48. Kongress:

„Es kann kaum bestritten werden, dass die eingeborenen Häuptlinge das Recht besitzen, diese Verträge abzuschliessen. Die geschickten und erschöpfenden Auslassungen des hervorragenden englischen Juristen *Sir Travers Twiss* und des nicht weniger ausgezeichneten belgischen Publizisten *Prof. Arntz* lassen keinen Zweifel bezüglich der Frage der im Hinblick auf das Völkerrecht gesetzlichen Befugnis der Internationalen Afrikanischen Association, jede diesen eingeborenen Häuptlingen und Regierungen gehörende Macht zu übernehmen, welche dieselben ihr zu übertragen oder zu zedieren belieben.

„Die praktische Frage, welche von ihnen aus anscheinend unbestreitbaren Gründen in bejahendem Sinne beantwortet wird, ist folgende: Können unabhängige Häuptlinge wilder Stämme privaten Bürgern (Personen) ihren ganzen Staat oder einen Teil ihrer Staaten mit den zugehörigen Souveränitätsrechten in Uebereinstimmung mit den traditionellen Gebräuchen des Landes zedieren?

<sup>1)</sup> Anerkennung der Flagge der A. I. C. als die einer befreundeten Regierung seitens der U. S. A.

<sup>2)</sup> *De la cession des droits de souveraineté. Bruxelles 1884.*

Der in dieser Behauptung aufgestellte und von jenen Autoritäten so wohlbegründete Lehrsatz stimmt mit der Ansicht der Regierung der U. S. A. darin überein, dass die Besitzer eines Landes zur Zeit der Entdeckung desselben durch andere und mächtigere Nationen das Recht haben, Verträge bezüglich der Verfügung über dasselbe abzuschliessen, und dass Privatpersonen, welche in einem solchen Lande sich zum Schutze oder zur Selbstregierung verbunden haben, mit den Bewohnern zu jenem Zwecke verhandeln können, der nicht das Völkerrecht verletzt.“<sup>1)</sup>

Wir wollen hier nicht weiter auf diese Begriffssubtilitäten eintreten, sondern wiederholen (vgl. S. 73), dass wir *F. Cattier*<sup>2)</sup> beipflichten, wenn er erklärt: „l'Etat du Congo ne doit pas son origine à un mode dérivé d'acquisition de la souveraineté, mais à un mode originaire, l'occupation. Les traités passés avec les indigènes ne constituent pas un titre juridique. Ils n'ont pas d'importance à ce point de vue.“

Wir wissen allerdings, dass die neuere rechtsphilosophische Doktrin — zumal die sozialistische — dahin geht, jede Okkupation, jede Einmischung in die politischen Verhältnisse Anderer sei eine Rechtsverletzung. Nicht nur jedes Individuum, auch jede staatliche Organisation, habe das Recht, sich so zu entwickeln, wie es ihr gefalle. Die Berliner Konferenz hat demgegenüber ein anderes Rechtsprinzip aufgestellt, welches dahingeht: Die Kolonien sind den alten Ländern, unbeschadet der ihrer Individualität und Entwicklungsstufe notwendigen Selbständigkeit, den Verkehr schuldig und haben, soweit sie als eigene politische Individualitäten (Staaten) den Verkehr nicht schützen können oder wollen, den politischen Schutz des den alten Völkern gleichberechtigt schuldigen Verkehrs durch die politischen Gewalten der alten Völker zu ertragen.<sup>3)</sup>

Darüber wird wohl für niemand ein Zweifel bestehen, dass es sich bei den eingeborenen Völkerschaften des Kongogebietes zur Zeit — und noch viel weniger vor einem Vierteljahrhundert — nicht um eine politische Individuation handelte und dass sie noch lange nicht berechtigt sein werden, ein: *de nobis ne sine nobis!* geltend zu machen. Ihre politischen Gewalten waren und wären wohl noch für lange Zeiten ganz unfähig gewesen, den eigenen Natur-, wie den alten Kulturvölkern den möglichen Verkehr zu sichern.

<sup>1)</sup> Zitiert bei *Stanley*, Der Kongo etc. Bd. II., S. 396.

<sup>2)</sup> *Droit et administration de l'Etat Indépendant du Congo*. Bruxelles 1898, p. 43.

<sup>3)</sup> Vergl. *A. Schäffle* in *Tübinger Zeitschrift*. 43. Bd., 1887, S. 365.

Aber ebenso gewichtig wie dieses kultivations- oder handelspolitische Moment drängt sich hier offenbar das humanitäre hervor, ein Gedanke, dem namentlich *A. Vermeersch*<sup>1)</sup> mit der ihm eigentümlichen Plastik und Rhetorik Ausdruck gegeben hat:

„En effet, le pouvoir est pour le peuple. Une fois qu'un peuple est constitué en société politique, on conçoit que le trône (par ce mot nous désignons le pouvoir) ne puisse rester vacant; lorsqu'une autorité est impérieusement réclamée, la nécessité confère un titre légitime à celui qui occupe le pouvoir sans violer aucun droit acquis. Mais on comprend également que ce besoin d'autorité politique ne se fasse pas sentir chez les groupements humains, à toutes les phases de leur développement; qu'il peut même être avantageux à des races qui n'en sont encore qu'à l'âge patriarcale d'évoluer peu à peu vers la vie publique. Il est interdit de faire naître, avant terme, l'embryon humain; de quel droit un étranger brusquerait-il, au risque de la faire avorter, l'éclosion politique d'un peuple encore en formation?

„Tout au plus, si l'émigration avait porté sur la côte africaine de nombreuses familles européennes, celles-ci seraient-elles en droit de réclamer des institutions politiques; mais il n'appartient pas à un particulier de devancer le désir de la multitude, et de la contraindre à former malgré elle un Etat. Chaque portion du genre humain a le droit d'y parvenir lentement et par ce progrès spontané qui ne brûle pas les étapes.

„Il en va de même de l'ascension vers une civilisation simplement supérieure.

„Toutefois, autre chose est une civilisation rudimentaire, autre chose la sauvagerie.

„Autre chose est la médiocrité des ressources, autre chose la détresse extrême.

„Autre chose est une vie sociale primitive, autre chose une situation antisociale, antihumaine.

„Autre chose est l'invasion et l'esprit de conquête, autre chose la juste répression des forfaits.

„Un civilisateur avait le droit d'intervenir dans les choses africaines, d'occuper même de force le pouvoir, parce qu'une misère extrême et d'abominables attentats l'y appelaient. Celle-là demandait à être soulagée, ceux-ci demandaient à être punis, réprimés, contenus ou empêchés. La sauvagerie et ses cruautés, l'esclavage et ses victimes,

<sup>1)</sup> La Question Congolaise. p. 30 s.

et, jusqu'à un certain point, la xénophobie et son mépris du droit des gens, permettaient, à qui s'en sentait la force et le courage, de faire jouir l'Afrique centrale de l'ordre et de la sécurité.“

Für eine Staatsgründung bei und unter diesen Völkerschaften gilt mutatis mutandis heute noch, was der erste „zünftige Staatsrechtler“ *Aristoteles* von der Entstehung des Staates sagt, nämlich, dass sie ein Kriegsakt sei, der „von Natur gerecht“ ist, da er in Anwendung „gegen diejenigen Menschen, welche, obwohl durch die Natur zum dienen bestimmt (also die Barbaren nach dem was er früher sagte), dennoch die Knechtschaft sich nicht gutwillig gefallen lassen wollen.“<sup>1)</sup>

Und *A. E. F. Schöffle*, gewiss einer der einsichtigsten und kompetentesten der damaligen Nationalökonomien hat 1887 das Resultat einer eingehenden Untersuchung über die Entstehung, die Legitimation und das politische Objekt der Generalakte der Berliner Konferenz in folgenden Sätzen zusammengefasst:

„Dies ist der politisch-sozial-ethnographische Tatbestand, welchen die Entdeckung Innerafrikas bis jetzt enthüllt und die Kolonialpolitik der alten Völker vorgefunden hat.

„Derselbe weist offenbar auf viel höheres hin, als dasjenige, was die nordamerikanische Indianerwelt ums Jahr 1500 dargestellt hat. Die Jägervölker sind hier von den Negern selbst auf kleine Zwergvolk-Inseln reduziert worden, während die Indianer Amerikas erst durch die Europäer allmählich eingeschränkt wurden. Die Masse der zentralafrikanischen Völker sind Ackerbauer, im ganzen Kongobecken und darüber hinaus ohne Viehzucht. Fulbe und Araber haben ständestaatliche Organisation, allerdings teilweise von hibrider und pathologischer Art, von aussen eingeleitet. Einige Völkerfamilien haben für den weitesten nationalen Kreis von innen heraus Anfänge derselben Bildung erreicht, wie die Waganda und die Lundavölker. Ueberall wirkt der Handel als Bildner ständestaatlicher Ansätze.

„Das Ganze ist politisch ein äusserst buntes Mosaik von primitiv ständestaatlichen und rein naturvolklichen Gebilden, um welches nun die kolonialpolitische Organisation von Europa aus gemäss der Kongoakte umfassende Reife ämter- und geschäftsstaatlicher National- und International-Kolonisation — in Gouvernements, internationalen Kommissionen und politischen Kompagnien — zu spannen berufen ist.

<sup>1)</sup> Vergl. *Ludwig Gumplowicz*, Geschichte der Staatstheorien. Innsbruck 1905. S. 47 f.

„Eine Verdrängung der zentralafrikanischen Völkerwelt durch Europäer ist ebenso unmöglich, als koloniasatorische Bevormundung im guten Sinne des Wortes allgemeines Bedürfnis derselben ist. Nicht eine einzige politische Gewalt gibt es, welche fähig gewesen wäre, auf der Berliner Konferenz als völkerrechtlicher Faktor im Rate der alten Völker aufzutreten und ein *de nobis ne sine nobis!* gewichtig in die Wagschale zu werfen. Die ganze afrikanische Völkerwelt ist so beschaffen, um erst allmählich durch Benutzung ihrer naturvolkrechtlichen und ständisch-nomadischen Gewalten seitens der europäischen Zentralleitungen ganz auf die zweite Stufe staatlicher und kultureller Entwicklungshöhe emporgehoben werden zu sollen und so endlich nach Jahrtausenden des Leidens, der Ausbeutung und der Völkerbrandung besseren Geschicken entgegenzugehen.“<sup>1)</sup>

Im Zusammenhang mit der Kongoakte sei hier auch die Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890 erwähnt, welche sich als eine nähere Ausführung der im Art. 9 der Kongoakte enthaltenen Deklaration in Bezug auf den Sklavenhandel darstellt.<sup>2)</sup> Um ein einheitliches und planvolles Zusammengehen aller beteiligten Mächte zum Zwecke einer erfolgreichen Bekämpfung des Sklavenhandels herbeizuführen, trat nämlich im November 1889 auf Einladung des Königs der Belgier in Brüssel eine Konferenz zusammen, an welcher die Signaturmächte der Kongoakte, dann der Kongostaat, Persien und Sansibar teilnahmen. Von den sieben Kapiteln der Brüsseler Generalakte handelt das erste von den Massregeln, die in den Gebieten zu treffen sind, in denen der Sklavenhandel seinen Ursprung hat, das zweite von der Ueberwachung der Karawanenwege und Verhinderung der Sklaventransporte zu Lande, das dritte von der Unterdrückung des Sklavenhandels zur See, das vierte von den Verpflichtungen derjenigen vertragsschliessenden Mächte (Türkei, Persien, Sansibar), deren Institutionen die Haussklaverei gestatten, die Einfuhr, den Transit und die Ausfuhr afrikanischer Sklaven, sowie den Handel mit denselben zu verhindern. Das fünfte Kapitel enthält Bestimmungen über die zur Sicherung der Ausführung der Generalakte zu treffenden Einrichtungen, nämlich das internationale maritime Bureau in Sansibar, den Austausch der auf den Sklavenhandel bezüglichen Urkunden und Auskünfte unter den Regierungen, den Schutz der in Frei-

<sup>1)</sup> Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 43. Bd., 1887, S. 415 f.

<sup>2)</sup> Vergl. Emile Banning, La Conférence de Bruxelles, son origine et ses actes; Ed. Van Eetvelde, Rapport au Roi-Souverain im Bulletin officiel 1890.

heit gesetzten Sklaven und Massregeln, betreffend die Beschränkung des Handels mit Spirituosen. Das siebente Kapitel endlich enthält zunächst in Art. 96 die Vorschrift, dass durch die Generalakte alle entgegenstehenden Bestimmungen der früher zwischen den Signaturmächten abgeschlossenen Vereinbarungen aufgehoben sind und regelt im übrigen die Ratifikation, den Beitritt zur Akte u. s. w.

Neben den Bestimmungen der Generalakte vom 2. Juli 1890 ist ein Spezialabkommen getroffen worden, welches sich auf die Erhebung von Einfuhrzöllen in dem konventionellen Kongobecken bezieht, und welches hier besonders in Betracht kommt.

Der Kongostaat hatte nämlich geltend gemacht, dass er die Verpflichtungen, welche sich aus den Bestimmungen der Generalakte über die Bekämpfung des Sklavenhandels ergeben, nicht werde übernehmen können, wenn ihm nicht durch eine Abänderung des Art. 4 der Kongoakte das Recht zugestanden würde, für die Einfuhr von Waren Zölle zu erheben. Dieser Anregung entsprechend wurde in einer besondern, der Generalakte beigefügten Deklaration ausgesprochen, dass denjenigen Mächten, welche innerhalb des konventionellen Kongobeckens Besitzungen haben, soweit sie einer Ermächtigung hiezu bedürfen, gestattet sein soll, einen Einfuhrzoll bis zu 10 % vom Werte der eingeführten Waren zu erheben.

Im sechsten Kapitel der Brüsseler Generalakte (Art. 90 bis 95) sind verschiedene Bestimmungen getroffen, welche den Zweck haben, den Handel mit Spirituosen im Interesse der Eingeborenen innerhalb einer in Art. 91 näher beschriebenen Zone von Zentralafrika entweder ganz auszuschliessen oder doch erheblich einzuschränken. In Art. 91 ist in diesem Sinne zunächst bestimmt, dass in denjenigen Teilen der fraglichen Zone, in welcher erweislich, sei es aus religiösen, sei es aus andern Gründen, keine Spirituosen konsumiert werden, oder sich der Genuss derselben nicht eingebürgert hat, die Mächte die Einfuhr desselben verhindern und deren Fabrikation untersagen sollen. In denjenigen Teilen dagegen, welche dem Verbote nicht unterliegen, soll der Einfuhrzoll auf Spirituosen mindestens Fr. 15. — für den Hektoliter von 50 Grad Alkoholgehalt betragen. Durch die am 8. Juni 1899 von den Staaten Deutschland, Belgien, Spanien, dem Kongostaate, Frankreich, England, Italien, Holland, Portugal Russland, Schweden und Norwegen und die Türkei in Brüssel abgeschlossene Konvention wurde nun in Abänderung des Art. 92 der Minimalbetrag des Einfuhrzolles für sechs Jahre, vom 6. Juli 1900 ab, auf Fr. 70. — für den Hektoliter von 50 Grad Alkoholgehalt fest-

gesetzt und ebenso hoch die nach Art. 92 zulässige Steuer für die in den betreffenden Gebieten fabrizierten Spirituosen.

Wir wissen bereits, dass hinsichtlich der Association internationale africaine, des Comité d'études du Haut Congo und der Association internationale du Congo *Leopold II.* nicht nur der Gründer, sondern auch der spiritus rector war. Es war somit selbstverständlich, dass nur er als Souverän des neuen Reiches, um das ihn wahrhaftig niemand beneidete, in Betracht kommen konnte. Mittelst Schreiben vom 15. April 1885 an seinen Ministerrat ging der König, mit Rücksicht auf Art. 62 der Verfassung, die belgischen Kammern um die Ermächtigung an, Souverän des Unabhängigen Kongostaates zu werden, wobei er insbesondere betonte, dass zwischen Belgien und dem neuen Staatswesen kein anderes Band, als das der Personalunion bestehen werde und hinzufügte: „J'ai la conviction que cette union sera avantageuse pour le pays, sans pouvoir lui imposer de charges en aucun cas.“ Am 28. und 30. April 1885 gaben Abgeordnetenhaus und Senat, wenn auch ohne Enthusiasmus, ihre Zustimmung. Es ist nämlich bemerkenswert, dass damals, während doch ganz Europa „überlaut seine Begeisterung für das Unternehmen Leopolds II. kundgab, nur Belgien in diesem einstimmigen Jubelhymnus der Nationen kühl, gleichgültig oder gar feindselig blieb.“<sup>1)</sup> Allgemein hielt man *Leopold II.* für einen Utopisten und auch die unternehmenden Grosskapitalisten wollten da nicht mitmachen.

Desto eifriger betrieb jedoch der Gründer den Fortbau seines Werkes. Vom 1. August 1885 an ward allen Mächten die Konstituierung des Kongostaates und die Uebernahme der Souveränität über diesen Staat seitens *Leopolds II.* notifiziert. Zugleich erfolgte die Mitteilung, dass *E. van Eetvelde* zum Generaladministrator des Auswärtigen des neuen Staatswesens ernannt worden sei. Schon einige Wochen früher, unterm 1. Juli 1885; hatte Sir *Francis de Winton*, in seiner Eigenschaft als Administrateur Général durch Zirkularerlass an die im Kongogebiet angesiedelten Mission- und Handelshäuser, und am 19. gleichen Monats durch öffentliche Feier in Banana die Konstituierung des Kongostaates unter dem Roi-Souverain *Leopold* proklamiert.

<sup>1)</sup> In einem sehr bemerkenswerten Aufsatz „die Belgier und der Kongostaat“ (Die Neue Zeit. 23. Jahrg., 1905, 2. Bd., S. 5) fügt *Emil Vander-velde* den angeführten Worten fein hinzu: „Heutzutage hingegen findet der Kongostaat fast in allen Ländern weit mehr Tadler als Fürsprecher, während er dafür umgekehrt in einem beträchtlichen Teile des belgischen Volkes leidenschaftliche Verteidiger gewonnen hat.“

Anfangs 1886 wurde Vivi, wo während fünf Jahren die kongolesische Hauptniederlassung all der verschiedenen Kongokomitees von Brüssel gewesen war, durch das etwas weiter unten gelegene Boma (am rechten Kongoufer 90 km oberhalb der Mündung) ersetzt, wo trotz der ungesunden, sumpfigen Lage bis heute die Lokal-Verwaltung verblieben ist und wahrscheinlich auch verbleiben wird.<sup>1)</sup>

Seit dem 17. April 1887 führt der Chef der Lokal-Regierung den Titel eines Gouverneur Général und zwar bekleidete der belgische Jurist und Konsularbeamte *Camille Janssen* bis zum 1. Juli 1892 dieses gewiss keine Sinekure bedeutende Amt und seither der für diesen Posten äusserst geeignete, damalige Oberst *Wahis*.

Trotz seiner Staatsqualität wurde der Kongostaat von Anfang an wie eine Kolonie verwaltet. Bereits 1885 wurde in Brüssel eine Zentralregierung eingerichtet, welche ein Departement der Auswärtigen Angelegenheiten, ein Finanzdepartement und ein Departement des Innern umfasste; eine Einteilung, die auch jetzt noch zu Kraft besteht.

Wir haben gesehen, weder vom rechtlichen, noch vom geschichtsphilosophischen Standpunkt aus ist die Gründung des Kongostaates anfechtbar, die „Privatkolonie Leopolds II.“<sup>2)</sup> ist vielmehr in jeder Hinsicht eine der bemerkenswertesten, genialsten und interessantesten staatsrechtlichen Schöpfungen aller Völker und Zeiten. Dass der Kongostaat und seine Kultivationspolitik unpopulär und fast überall angefeindet ist, räumt diese Tatsache nicht weg und nicht umsonst hat *P. P. Leroy-Beaulieu*,<sup>3)</sup> zweifellos der bedeutendste französische Kolonialtheoretiker der Gegenwart, keinen Anstand genommen, zu erklären: „Ce sera l'éternel honneur du roi Léopold d'avoir deviné l'avenir de cette partie du monde, de l'avoir préparé par d'immenses sacrifices, de ne s'être laissé envahir ni par la fatigue, ni par le doute qu'eussent pu susciter chez un esprit moins ferme les lenteurs et les mécomptes des débuts. Il mérite par là d'être compté au rang des plus grands souverains de ce temps comme créateur d'empire.“

<sup>1)</sup> A. J. Wauters hat allerdings 1899 (a. a. O., S. 437) von einer wahrscheinlichen Verlegung gesprochen, nachdem *Pechuel-Loesche* schon 1885 in Uebereinstimmung mit *Johnston* ein geradezu vernichtendes Urteil über Lage und Klima von Boma veröffentlicht hatte (Herr *Stanley* und das Kongo-Unternehmen S. 63).

<sup>2)</sup> So bezeichnet den Kongostaat nicht ganz unzutreffend *Leo Frobenius* in seiner Schrift „Kolonialwirtschaftliches aus dem Kongo-Kassai-Gebiet“. Hamburg 1907. S. 4.

<sup>3)</sup> De la colonisation chez les peuples modernes. t. I., p. 264.